



C/2025/1158

6.3.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. März 2025

(C/2025/1158)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0694	CAD	Kanadischer Dollar	1,5398
JPY	Japanischer Yen	160,09	HKD	Hongkong-Dollar	8,3106
DKK	Dänische Krone	7,4589	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8832
GBP	Pfund Sterling	0,83500	SGD	Singapur-Dollar	1,4301
SEK	Schwedische Krone	11,0125	KRW	Südkoreanischer Won	1 551,65
CHF	Schweizer Franken	0,9514	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,7222
ISK	Isländische Krone	146,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7675
NOK	Norwegische Krone	11,8200	IDR	Indonesische Rupiah	17 496,99
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7369
CZK	Tschechische Krone	25,048	PHP	Philippinischer Peso	61,383
HUF	Ungarischer Forint	398,85	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,1500	THB	Thailändischer Baht	36,012
RON	Rumänischer Leu	4,9758	BRL	Brasilianischer Real	6,2938
TRY	Türkische Lira	38,9615	MXN	Mexikanischer Peso	22,0091
AUD	Australischer Dollar	1,7030	INR	Indische Rupie	93,0873

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/1385

6.3.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/1385)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Puisseguin Saint-Emilion“

PDO-FR-A0992-AM05

Datum der Mitteilung: 9.12.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Amtlicher Gemeindegchlüssel

Für das geografische Gebiet und das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft wurde der Verweis auf den amtlichen Gemeindegchlüssel 2022 hinzugefügt.

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, das geografische Gebiet bleibt unverändert.

Das Einzige Dokument wird in den Punkten 6 „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ und 9 „Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)“ entsprechend der Produktspezifikation geändert.

2. Reberziehung

Es wird die Anforderung hinzugefügt, dass Betriebe gemäß den einschlägigen nationalen Vorschriften als ökologisch/biologisch oder mit einer Umweltzertifizierung auf mindestens Stufe 2 zertifiziert sein müssen.

Das Einzige Dokument bleibt unverändert.

3. Agrarumweltvorschriften

Es werden verschiedene umweltbezogene Bestimmungen hinzugefügt:

- Abgestorbene Rebstöcke müssen von den Parzellen entfernt werden. Die Lagerung abgestorbener Rebstöcke auf den Parzellen ist untersagt.
- Die vollständige chemische Unkrautbeseitigung auf den Parzellen ist untersagt.
- Jeder Winzer berechnet und erfasst den Behandlungshäufigkeitsindex.

Mit diesen Änderungen wird den gesellschaftlichen Forderungen nach einer Einschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und nach einem besseren Umweltschutz Rechnung getragen.

Das Einzige Dokument bleibt unverändert.

4. Ernte

Die Bestimmung über die Sortierung des Leseguts wird aus Gründen der Kontrollierbarkeit gestrichen.

Das Einzige Dokument bleibt unverändert.

5. Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern

Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b über den Zeitpunkt der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

6. Übergangsmaßnahmen

Die ausgelaufenen Übergangsmaßnahmen werden gestrichen.

Das Einzige Dokument bleibt unverändert.

7. Führen von Registern

Das Verkostungsregister wird gestrichen.

Das Einzige Dokument bleibt unverändert.

8. Übersicht der wichtigsten zu kontrollierenden Punkte

Der Punkt zur Kontrolle der Reife der Trauben wird geändert und sieht nunmehr nur noch eine Überprüfung der Eintragungen vor.

Das Einzige Dokument bleibt unverändert.

9. Verweis auf die Kontrollstelle

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit Bezeichnungen in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Puissequin Saint-Emilion

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3.1. KN-Code

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

KURZBESCHREIBUNG

Die Rotweine, die vorwiegend aus der Rebsorte Merlot N gewonnen werden, sind kraftvoll und rund, von satter Farbe und weisen intensive Aromen von Beerenfrüchten auf; im Alter entwickeln sie ein komplexes Bouquet. Beim Ausbau in der Barrique, der häufig ist, können Röst- und Vanillenuancen die Duftpalette und die Struktur der Weine bereichern. Die Weine besitzen – einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % vol, – einen Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung von 13,5 % vol, – einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,30 g/l, – einen Gehalt an gärfähigen Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 3 g/l

Die Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) —

- Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,26
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 140

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Anreicherung

Spezifisches önologisches Verfahren

- Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einem Konzentrationsgrad von 15 % zulässig.
- Nach der Anreicherung dürfen die Weine einen Gesamalkoholgehalt von 13,5 % vol nicht überschreiten.

2. Reberziehung

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 500 Stöcken/ha auf.

Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf höchstens 2 m und zwischen den Stöcken einer Zeile nicht weniger als 0,5 m betragen.

Die Reben müssen geschnitten werden. Der Schnitt erfolgt spätestens im Stadium des Knospenaufbruchs (Stadium 9 nach Lorenz).

Der Rebschnitt erfolgt nach den folgenden Verfahren, die der Spreizung und Belüftung der nur in einer Ebene aufgebundenen Reben zuträglich sind, wobei gleichzeitig die Anzahl der Trauben begrenzt wird:

- einfacher oder doppelter Guyot-Schnitt;
- Zapfenschnitt mit Cordon-de-Royat- oder Fächererziehung;
- langer Schnitt.

Jeder Stock trägt höchstens 12 Augen.

In keinem Fall dürfen sich die langen Strecker überschneiden.

Bewässerung

Während der Vegetationsperiode der Reben ist eine Bewässerung nur bei anhaltender Dürre und nur dann zulässig, wenn diese die ordnungsgemäße physiologische Entwicklung der Reben und die ordnungsgemäße Reifung der Trauben beeinträchtigt.

5.2. Höchstserträge

1. Rotwein

65 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Teil des Gebiets der Gemeinde Puisseguin (gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel vom 1. Januar 2022) im Departement Gironde statt, der dem Gebiet der Gemeinde Puisseguin vor der Zusammenlegung mit der Gemeinde Monbadon am 1. Januar 1989 (Präfektoralverordnung vom 10. November 1988) entspricht.

7. Keltertraubensorte(n)

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Cot N – Malbec

Merlot N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Puisseguin Saint-Emilion“ ist auf einen Teil der Gemeinde Puisseguin begrenzt. Es entspricht dem Gebiet der Gemeinde Puisseguin vor der Zusammenlegung mit der Gemeinde Monbadon im Jahr 1989. Dieses Gebiet befindet sich im Nordosten des Departements Gironde, 48 km nordöstlich von Bordeaux und 10 km nordöstlich von Saint-Emilion im Pays du Libournais.

Am Zusammenfluss der Isle und der Dordogne gelegen, weisen die abgegrenzten Parzellen im Weinbaugbiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung vorwiegend Kalkböden und Lehmalkböden auf.

Das an der Atlantikküste gelegene Departement Gironde ist insgesamt von einem gemäßigten ozeanischen Klima mit maßvollen Temperaturschwankungen geprägt, was für den Weinbau günstig ist. Im geografischen Gebiet im Nordosten des Departements erhält dieses Klima jedoch kontinentale Anklänge: Im Sommer und im Herbst sind die Temperaturen höher, was der Reifung der Trauben zuträglich ist. Das unberechenbare ozeanische Klima – in manchen Jahren ist der Herbst von Niederschlägen gekennzeichnet, in anderen warm und sehr sonnig – führt zu sehr unterschiedlichen Jahrgängen.

Für die Rebsorte Merlot N sind dies ideale Standortbedingungen. Besonders die frische und feuchte Beschaffenheit der lehmartigen Böden ist für diese Sorte günstig. Sie ermöglichen eine gute Reifung.

Die anderen Rebsorten bleiben etwas wärmeren Sandkies- oder Sandlehmböden vorbehalten sowie Lehmalkböden in gut besonnener Lage.

Das ozeanische Klima mit kontinentalem Einschlag (warmer Sommer, langer und mäßig warmer Herbst, milder und in der Regel trockener Winter) begünstigt eine langsame Reifung der Trauben.

In das abgegrenzte Parzellengebiet sind Parzellen einbezogen, bei denen entweder aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder aufgrund ihrer topografischen Lage (Bergrücken oder Hang) eine gute Entwässerung gegeben ist. Ausgenommen sind Parzellen mit vorwiegend hydromorphen Böden oder mit Böden, die sich über Lehm oder Schluff gebildet haben und in geringer Tiefe wasserundurchlässig sind. Des Weiteren sind Parzellen ausgenommen, die in Talmulden liegen, Böden mit hydromorphen Merkmalen aufweisen und den Gefahren durch Frühjahrsfrost ausgesetzt sind.

Die genau abgegrenzten Parzellen ermöglichen eine optimale Entfaltung der heimischen Rebsorten, die im Laufe der Zeit wegen ihrer Haltbarkeit und ihrer Alterungsfähigkeit ausgewählt wurden, da diese Erzeugnisse über weite Strecken befördert werden mussten.

Die Mindestpflanzdichte ist hoch, um eine hinreichende Ernte zu erreichen, ohne die Reben auf den Böden mit ausgewiesenem Ertragspotenzial zu überlasten – was eine Voraussetzung für die Reife und optimale Konzentration der Trauben ist. Die generelle Spaliererziehung mit strenger Schnittführung und dem Verbot der Überschneidung der langen Strecker sorgt für eine gute Verteilung des Leseguts, eine für die Photosynthese ausreichende Blattoberfläche und damit eine bessere Reifung.

Das Lesegut muss gesund sein. Daher ist die Sortierung zwingend notwendig, um unreife, verdorbene, beschädigte oder von Krankheiten befallene Trauben zu entfernen.

Die Weine werden mindestens bis zum Frühjahr des auf die Ernte folgenden Jahres ausgebaut. Diese Ausbauezeit ist erforderlich, damit sich die Weine stabilisieren, ausreifen und einen optimalen Ausdruck annehmen, bevor sie dem Verbraucher zum Kauf angeboten werden.

Bei den Weinen mit der Bezeichnung „Puisseguin Saint-Emilion“ handelt es sich um Rotweine, die vorwiegend aus der Rebsorte Merlot N gewonnen werden. Sie sind kraftvoll und rund, von satter Farbe, weisen intensive Aromen von Beerenfrüchten auf und entwickeln im Alter ein komplexes Bouquet.

In den Cuvées zeigt sich der Beitrag der Rebsorten Cabernet franc N und Cabernet-Sauvignon N in Frische und Struktur, wodurch das Alterungspotenzial der Weine verbessert und ihre aromatische Komplexität gesteigert wird.

Beim Ausbau in der Barrique, der häufig ist, können Röst- und Vanillenuancen die Duftpalette und die Struktur der Weine bereichern.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)*Größere geografische Einheit*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bordeaux“ oder „Grand Vin de Bordeaux“ angegeben werden. Die Schriftgröße der Angabe der größeren geografischen Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Schriftgröße des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gironde gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel vom 1. Januar 2022: Abzac, Les Artigues-de-Lussac, Castillon-la-Bataille, Lalande-de-Pomerol, Lussac, Montagne, Néac, Petit-Palais-et-Cornemps, Pomerol, Saint-Cibard, Saint-Christophe-des-Bardes, Saint-Emilion, Saint-Etienne-de-Lisse, Saint-Genès-de-Castillon, Saint-Hippolyte, Saint-Laurent-des-Combes, Saint-Médard-de-Guizières, Saint-Pey-d'Armens, Saint-Philippe-d'Aiguille, Saint-Sulpice-de-Faleyrens, Tayac, Vignonet, der Teil der Gemeinde Puisseguin, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Monbadon vor der Zusammenlegung mit der Gemeinde Puisseguin am 1. Januar 1989 entspricht, und der Teil der Gemeinde Libourne, der im Süden durch den Bach La Capelle und eine Linie bis zum Gemeindeweg Nr. 28, durch diesen Gemeindeweg bis zur Dordogne und durch die Bahnstrecke Bordeaux–Bergerac begrenzt ist.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-efa8534a-caf8-468e-b0e9-0fd61c7c119c



C/2025/1479

6.3.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/1479)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Murfatlar“

PDO-RO-A0030-AM04

Datum der Mitteilung: 10.12.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

Änderung (Erweiterung) des abgegrenzten geografischen Gebiets

Die Produktspezifikation wurde zwecks Erweiterung des abgegrenzten Gebiets für die Erzeugung von Weinen mit der g. U. Murfatlar geändert, indem die Gemeinde Aliman mit ihren Dörfern Aliman, Dunăreni, Vlahii, Floriile im Kreis Constanța in das abgegrenzte geografische Gebiet aufgenommen wurde, in dem die Weine der Weinkategorien, die für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung zugelassen sind, erzeugt werden dürfen.

Die Gemeinde Aliman liegt im westlichen Teil der Hochebene von Cobadin im südlichen Teil der Dobrudscha und ist das geografische Gebiet, in dem die roten Rebsorten hochwertige Qualitätsweine mit einem breiten Spektrum von olfaktorischen Merkmalen, interessanter Farbintensität, einem großen Potenzial hinsichtlich der Ausdruckskraft und milden, samtigen Tanninen hervorbringen. Dies liegt unter anderem daran, dass die kalkreichen Rendzina-Skelettböden bzw. Tschernosem-Böden, wie sie auch in den Gebieten von Cernavodă, Rasova und Seimeni zu finden sind, den Weinen eine gewisse Finesse und eine leuchtende Farbe verleihen.

Die Gemeinde Aliman mit den Dörfern Aliman, Dunăreni, Vlahii und Floriile liegt im Südwesten des Kreises Constanța bei 44° 15' nördlicher Breite und 27° 40' östlicher Länge und grenzt an die folgenden Nachbargemeinden: im Nordosten an die Gemeinde Rasova (14 km), die zum abgegrenzten Gebiet der g. U. Murfatlar gehört, im Süden an die Gemeinde Ion Corvin, im Osten an die Gemeinde Adamclisi und im Westen an die Donau.

Die Boden- und Klimaverhältnisse führen in Verbindung mit der von der Donau her wehenden Brise, dem sandigen Boden, der Sonneneinstrahlung (ca. 2 000–2 100 Stunden) und der Lichtenergie, die die Hauptquelle für die Synthese organischer Stoffe ist, zu einer hohen Zuckerkonzentration in den Trauben und somit im Most, wodurch vollmundige Weine mit frischen Aromen und abgerundeten, samtigen pflanzlichen Noten, blumigen (Feldblumen) oder fruchtigen (reife Waldfrüchte, Zitrusfrüchte) Aromen entstehen.

Die Änderung betrifft Kapitel III der Produktspezifikation und Punkt 6 des Einziges Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Murfatlar

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
5. Qualitätsschaumwein
6. Aromatischer Qualitätsschaumwein
8. Perlwein

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

— 22 - GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 - Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009.

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. *Analytische und organoleptische Merkmale – Weiß-/Roséweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die Stillweine mit der g. U. Murfatlar sind vollmundig und samtig. Die Weine aus aromatischen und halbaromatischen weißen Rebsorten weisen äußerst stark ausgeprägte sortentypische Merkmale auf, während die Rotweine samtige Tannine enthalten, die die sortentypische Härte und Astringenz mildern. Es handelt sich um Weine mit ausgeprägten Noten von reifen (gelben oder roten) Früchten. Sie sind dicht und fleischig, ausdrucksstark, mit gut integrierter Säure und einem Glyzeringehalt, der ihnen eine leichte Süße verleiht. Die stillen Weißweine sind von gelbgrüner bis goldgelber Farbe. Ihr Bouquet umfasst Aromen von exotischen Früchten und Zitrusfrüchten mit blumigen Anklängen an Rebblüten sowie Noten von frisch gemähtem Heu, Jasmin und Akazie. Die Weine sind frisch, fruchtig und samtig im Geschmack, und das Aroma einiger Sorten entwickelt sich während der Reifung zu einem komplexen Bouquet. Die stillen Roséweine sind hellrosa (blass oder leuchtend) mit Aromen von exotischen Früchten und Zitrusfrüchten, ausgewogen sowie frisch und lebendig im Geschmack mit einem fruchtigen Nachhall.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 15,00
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,00
- Mindestgesamtsäure: 3,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 18
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 350

2. *Analytische und organoleptische Merkmale – Rotweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die stillen Rotweine sind samtig und komplex, ihre Farbe reicht von Rubinrot bis zu leuchtendem Rot. Sie zeichnen sich durch Aromen von reifen roten Früchten, getrockneten Pflaumen und schwarzen Waldbeeren aus und sind vollmundig und füllig im Geschmack mit Säure und Tanninen, die gut eingebunden sind. Im Laufe der Reifung entwickeln die Weine Duftnuancen mit Anklängen von Gewürzen und Schokolade.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 15,00
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,00
- Mindestgesamtsäure: 3,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 20
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 200

3. Analytische und organoleptische Merkmale – Eiswein

KURZBESCHREIBUNG

Der weiße Eiswein ist klar mit kristallinem Glanz, er ist von goldgelber Farbe und zeichnet sich durch einen frischen Duft, das Aroma überreifer und saftiger weißfleischiger Früchte und einen cremigen Geschmack nach Orangen, Aprikosen, kandierten exotischen Früchten und Ananas aus. Der Rosé-Eiswein ist klar mit hellem, kristallinem Glanz, er ist rosafarben und zeichnet sich durch einen frischen Duft nach Walderdbeeren und überreifen Äpfeln sowie einen cremigen Geschmack aus. Der rote Eiswein ist klar mit kristallinem Glanz, er ist von malvenroter Farbe und zeichnet sich durch einen Duft nach reifen Waldbeeren und einen vollen, cremigen Geschmack aus.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 15,00
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,00
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 20
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 350

4. Analytische und organoleptische Eigenschaften – Qualitätsschaumweine

KURZBESCHREIBUNG

Die Qualitätsschaumweine bestechen durch ihre Eleganz, Frische und Fruchtigkeit. Weine, die 9 Monate auf der Hefe gelagert wurden, weisen Gäraromen von Backhefe und Brotkruste auf, während Weine, die länger als 9 Monate auf der Hefe gelagert wurden, an süßes Gebäck und Brioche erinnernde Noten entwickeln. Die Aromen werden durch eine feine und anhaltende Perlage verstärkt. Die Weißweine sind strohgelb bis grünlich-gelb, die Roséweine blassrosa bis lachsrosa, und die Farbe der Rotweine reicht bis ins Rubinrote. Der fruchtige, samtige und abgerundete Geschmack wird durch süße Noten reifer Früchte mit einem typischen Aroma ergänzt. Die Weine haben eine harmonische Struktur und einen langen Abgang und weisen ein optimales Gleichgewicht zwischen Frische und Reife auf.

Die weißen Qualitätsschaumweine weisen Aromen von Zitrusfrüchten und frischen Sommerfrüchten wie Pfirsichen, Äpfeln und grünen Birnen auf, die im milden Sonnenschein, der auf die Reben fällt, gereift sind.

Das Bouquet der Rosé-Qualitätsschaumweine ist eine natürliche Mischung aus Duftnoten von Blüten, blumigen Aromen von Akazie sowie Noten von Honig, Waldfrüchten, Johannisbeeren und Walderdbeeren.

Die roten Qualitätsschaumweine zeichnen sich durch ein ansprechendes Bouquet aus, das Anklänge von roten und schwarzen Früchten, Erdbeeren, Brombeeren, Johannisbeeren, Kirschen und getrockneten Pflaumen vereint und durch weiche, samtige Tannine delikat ergänzt wird.

Überdruck bei 20 °C: mindestens 3,5 bar.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 15,00
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,00
- Mindestgesamtsäure: 3,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 18
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 185

5. Analytische und organoleptische Eigenschaften – aromatische Qualitätsschaumweine

KURZBESCHREIBUNG

Die aromatischen Qualitätsschaumweine sind nuancenreich und ausdrucksstark, mit fruchtigen (Zitrusfrüchte, Birne und Nektarine) und blumigen Noten (Orangen-, Kirsch-, Akazienblüten und Honig, Holunderblüten und Rosenblütenblätter). Die Farbe reicht von leuchtend Gelb mit grünlichen Reflexen über Goldgelb bis hin zu Rosa bei der Rebsorte Traminer Roz. Die Aromen von Zitrus- und Sommerfrüchten, Pfirsichen, Äpfeln und grünen Birnen vereinen sich mit Noten von feinen Kräutern und autolyseierter Hefe, Brotkruste und Sauerteig. Die Konsistenz und die anhaltende Perlage verleihen diesen Weinen ihren einzigartigen Charakter.

Der aromatische Qualitätsschaumwein aus der Rebsorte Traminer Roz ist geprägt von einem zarten Duft nach Akazie, Rosen und Holunderblüten. Der Geschmack ist unverwechselbar, fruchtig und sehr weich, mit dezenten Anklängen von Rosenkonfitüre und Jasmin.

Der aus der Rebsorte Muscat Ottonel gewonnene aromatische Qualitätsschaumwein überzeugt mit blumigen Aromen, Aromen von Honigwabe, Kirschblüten, Orangenblüten und reifen Birnen, mit einem frischen Geschmack und cremig anmutenden Zitrusnoten von Pomelo und Orange. Der Wein weist eine feine und elegante Perlage auf, der spritzige Abgang betont die blumigen und fruchtigen Noten.

Der aromatische Qualitätsschaumwein aus der Rebsorte Tămăioasa Românească zeichnet sich durch eine kräftige Perlage mit angenehmen Aromen von Hefe, Akazienblüten, Basilikum und Honig aus. Neben dem langen Abgang besticht er durch einen komplexen und eleganten Geschmack, der an Birnen und Walderdbeeren erinnert.

Überdruck bei 20 °C: mindestens 3,0 bar.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 15,00
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 6,00
- Mindestgesamtsäure: 3,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 18
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 185

6. Analytische und organoleptische Merkmale – Perlweine

KURZBESCHREIBUNG

Die Perlweine sind extraktiv und verfügen über eine sehr gute Säure sowie eine feine, lebhaft und anhaltende Perlage. In der Nase dominieren blumige (Wiesenblumen, Reblüten, Akazie) oder fruchtige Noten (grüner Apfel, Birne, Pfirsich, Melone, Kirschen, Erdbeeren, Himbeeren). Die Rosé-Perlweine und die roten Perlweine zeigen Aromen von Waldbeeren (Heidelbeeren, Himbeeren und Brombeeren), Pflaumen und Kirschen. Die feine, samtige und anhaltende Perlage hebt den frischen und natürlichen Charakter der Weine hervor.

Der köstlich-cremige und zugleich frische Geschmack wird von einem an knusprige Brotkruste oder süßes Gebäck erinnernden Abgang abgerundet. Weine aus weißen Rebsorten können goldgelb oder grünlich-gelb sein, jene aus roten Rebsorten lachsrosa oder purpurrot. Die Weine können aus einer einzigen oder mehreren Rebsorten hergestellt werden.

Überdruck bei 20 °C: mindestens 1,0 bar und höchstens 2,5 bar.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 15,00
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 7,00
- Mindestgesamtsäure: 3,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 20
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 235

5. **Önologische Verfahren**

5.1. *Spezifische Weinbereitungsverfahren*

1. Weinbereitungsverfahren

Spezifisches Weinbereitungsverfahren

Erzeugung von Weißweinen aus roten Rebsorten

Technologische Diversifizierung – aus roten Trauben erzeugter Weißwein, „Blanc de Noirs“ genannt – eine Technologie zur Weißkelterung roter Trauben, die das Potenzial roter Rebsorten ausschöpft, vollmundige Weine hervorzubringen, die sich durch einen feinen, leicht vegetabilen, eleganten Geschmack mit blumigen und fruchtigen Noten auszeichnen. Die Säure dieser Weine unterstreicht ihre Frische, und die Mineralität verleiht ihnen mehr Komplexität.

Durch Mazeration erzeugte stille Weißweine – aus weißen Trauben erzeugte Roséweine

Die Trauben der Rebsorten Pinot Gris und Traminer Roz mit ihren Schalen in Blassviolett, Malvengrau und Graublau (Pinot Gris) sowie Perlrosa und Graurosa (Traminer Roz) ergeben Stillweine von kristallinem Aussehen, die farblich von gelblich-weiß über strohgelb bis rosa reichen. Je nach Entscheidung des Winzers können sowohl stille Weißweine als auch stille Roséweine gekeltert werden.

Stiller bernsteinfarbener Wein aus weißen Trauben – Weine mit attraktiven Farben von Gelb-orange bis Bernstein, einer komplexen Struktur, einem frischen und ausdrucksstarken aromatischen Bouquet sowie Akzenten von Walnuss, Honig und Honigwabe, die viel reicher an Tanninen sind als die stillen Weißweine.

Das Verfahren für die Erzeugung dieser Weine unterscheidet sich von der herkömmlichen Erzeugung stiller Weißweine durch die Mazeration des weißen Traubenmosts zusammen mit den Beerenschalen, wobei die Dauer der Mazeration von der vom Winzer gewünschten Farbintensität des Weins abhängt.

2. Weinbereitungsverfahren

Spezifisches Weinbereitungsverfahren

Eiswein

Die Boden- und Klimaverhältnisse in dem Gebiet (hohe Sonneneinstrahlung, Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht, Spätnebel, hohe Luftfeuchtigkeit) sorgen für eine hohe Zuckerakkumulation in den Trauben, bis hin zur Überreife, und sind optimal für die Eisweinerzeugung. Der Wein wird ohne Zusatzstoffe aus gesunden, nicht von Krankheiten oder Edelfäule befallenen Trauben gekeltert, die über einen Zeitraum von mehreren aufeinanderfolgenden Frosttagen am Stock hängen gelassen und Ende November/Dezember geerntet werden.

Wenn die Witterungsbedingungen ein natürliches Gefrieren der Trauben am Stock ohne Pilzbefall nicht zulassen, können die Trauben von Hand in Kisten geerntet und bei Minustemperaturen in einer Kühlanlage gelagert werden.

Die Rebsorten Chardonnay, Pinot Gris, Riesling Italian, Muscat Ottonel, Tămâioasă Românească, Traminer Roz und roter Pinot Noir sind im Gebiet der g. U. Murfatlar für ihre hohe Zuckerakkumulation und ihr Aromaprofil geschätzt und werden daher für die Erzeugung von Eiswein genutzt.

Durch das Austrocknen, Gefrieren und Auftauen der Trauben (auf natürliche Weise am Rebstock oder künstlich in der Kühlanlage) wird Wasser entzogen und der Zuckergehalt erhöht. Durch das Gefrieren und Auftauen entwickeln die Trauben Aromen von Äpfeln, Aprikosen, Mangos, Zitrusfrüchten, Feigen, Himbeeren und Walderdbeeren und gewinnen an Süße, die erhalten bleibt, wenn sie im gefrorenen Zustand gepresst werden.

3. Weinbereitungsverfahren

Spezifisches Weinbereitungsverfahren

Die Erntereife der für die Erzeugung von Qualitätsschaumweinen verwendeten Rebsorten ist erreicht, wenn die Trauben einen hohen Gesamtsäuregehalt aufweisen, der eine Voraussetzung für die Frische und Stabilität von Qualitätsschaumweinen ist, und einen Mindestzuckergehalt von 160 g/l haben.

Der Reifezustand der Trauben für aromatische Qualitätsschaumweine ist mit einem Mindestzuckergehalt von 170 g/l erreicht.

Der Reifezustand der Trauben für Perlweine wird auf der Grundlage des Zuckergehalts beurteilt, der mindestens 153 g/l betragen muss.

5.2. Höchsterträge

1. Bei Ernte im Vollreifezustand – Sauvignon, Riesling Italian, Riesling de Rhin, Fetească Regală, Fetească Albă

15 000 kg Trauben je Hektar

2. Bei Ernte im Vollreifezustand – Tămâioasă Românească, Crâmpoșie, Columna, Traminer Roz

15 000 kg Trauben je Hektar

3. Bei Ernte im Vollreifezustand – Muscat Ottonel, Pinot Noir, Syrah, Burgund Mare

14 300 kg Trauben je Hektar

4. Bei Ernte im Vollreifezustand – Chardonnay, Pinot Gris

13 600 kg Trauben je Hektar

5. Bei Ernte im Vollreifezustand – Cabernet Sauvignon

12 900 kg Trauben je Hektar

6. Bei Ernte im Vollreifezustand – Mamaia

12 000 kg Trauben je Hektar

7. Eiswein

6 000 kg Trauben je Hektar

8. Bei Ernte im Vollreifezustand – Sauvignon, Riesling Italian, Riesling de Rhin, Fetească Regală, Fetească Albă

105 Hektoliter je Hektar

9. Bei Ernte im Vollreifezustand – Tămâioasă Românească, Crâmpoșie, Columna, Traminer Roz

105 Hektoliter je Hektar

10. Bei Ernte im Vollreifezustand – Merlot, Fetească Neagră

105 Hektoliter je Hektar

11. Bei Ernte im Vollreifezustand – Muscat Ottonel, Pinot Noir, Syrah, Burgund Mare

100 Hektoliter je Hektar

12. Bei Ernte im Vollreifezustand – Chardonnay, Pinot Gris

95 Hektoliter je Hektar

13. Bei Ernte im Vollreifezustand – Cabernet Sauvignon

90 Hektoliter je Hektar

14. Bei Ernte im Vollreifezustand – Mamaia

84 Hektoliter je Hektar

15. Eiswein

18 Hektoliter je Hektar

16. Qualitätsschaumwein, aromatischer Qualitätsschaumwein, Perlwein

15 000 kg Trauben je Hektar

17. Qualitätsschaumwein, aromatischer Qualitätsschaumwein, Perlwein

105 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das für die Erzeugung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Murfatlar abgegrenzte Gebiet umfasst die folgenden im Kreis Constanța gelegenen Örtlichkeiten:

Kontrollierte Ursprungsbezeichnung „MURFATLAR“:

- Stadt Murfatlar – Teilgemeinde Murfatlar, Dorf Siminoc;
- Dorf Valu lui Traian, Teilgemeinde der Gemeinde Valu lui Traian;
- Gemeinde Poarta Albă – Dörfer Poarta Albă und Nazarcea;
- Stadt Ovidiu – Teilgemeinde Ovidiu, Dorf Poiana;
- Dorf Ciocârlia, Teilgemeinde der Gemeinde Ciocârlia;
- Gemeinde Cobadin – Dorf Vișoara.
- Untergeordnete Ursprungsbezeichnung „MEDGIDIA“, die ggf. zusammen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „MURFATLAR“ verwendet werden kann:
- Stadt Medgidia – Teilgemeinden Medgidia, Remus Opreanu und Valea Dacilor;
- Gemeinde Castelu – Dörfer Castelu und Nisipari;
- Dorf Cuza Vodă, Teilgemeinde Cuza Vodă;
- Dorf Siliștea, Teilgemeinde der Gemeinde Siliștea;
- Gemeinde Tortoman – Dorf Tortoman, Teilgemeinde der Gemeinde Tortoman;
- Gemeinde Peștera – Dörfer Peștera und Ivrinezu Mic;
- Gemeinde Mircea Vodă – Dörfer Mircea Vodă, Satu Nou, Țibrinu und Gherghina;
- Gemeinde Saligny – Dörfer Saligny und Ștefan Cel Mare.

Untergeordnete Ursprungsbezeichnung „CERNAVODĂ“, die ggf. zusammen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „MURFATLAR“ verwendet werden kann:

- Stadt Cernavodă – Gemeinde Cernavodă;
- Gemeinde Seimeni – Dörfer Seimeni und Seimenii Mici;
- Gemeinde Rasova – Dörfer Rasova und Cochirleni;
- Gemeinde Aliman – Dörfer Aliman, Dunăreni, Vlahii und Floriile.

7. Keltertraubensorte(n)

Burgund Mare N – Grosser Burgunder, Blaufränkisch, Kékfrankos, Frankovka, Limberger

Cabernet Sauvignon N – Petit Vidure, Bourdeos Tinto

Chardonnay B - Gentil blanc, Pinot blanc Chardonnay

Columna B

Crămposie B

Fetească albă B - Păsărească albă, Poama fetei, Mädchentraube, Leányka, Leanka

Fetească neagră N - Schwarze Mädchentraube, Poama fetei neagră, Păsărească neagră, Coadă rândunicii

Fetească regală B - Königliche Mädchentraube, Königsast, Királyleányka, Dănășană, Galbenă de Ardeal

Mamaia N

Merlot N – Bigney rouge, Plant Medoc

Muscat Ottonel B - Muscat Ottonel blanc

Pinot Gris G - Affumé, Grauer Burgunder, Grauburgunder, Grauer Mönch, Pinot cendré, Pinot Grigio, Ruländer

Pinot Noir N – Blauer Spätburgunder, Blauer Burgunder, Burgund mic, Burgunder roter, Klävner Morillon Noir

Pinot noir N - Spätburgunder, Pinot nero

Riesling de Rhin B - Weisser Riesling, White Riesling, Riesling Renano, Rheinriesling

Riesling italian B - Olasz Riesling, Olaszriesling, Welschriesling

Sauvignon B – Sauvignon blanc

Syrah N - Shiraz, Petit Syrah

Traminer Rose Rs – Rosetraminer, Savagnin Rosé, Gewürztraminer

Tămâioasă românească B - Busuioacă de Moldova, Muscat blanc à petits grains

Tămâioasă românească B - Rumänische Weihrauchtraube, Tamianka, Tămâioasă albă de Drăgășani

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Angaben zum geografischen Gebiet

Das Gebiet Murfatlar erstreckt sich auf der Hochebene der Süddobrudscha zu beiden Seiten des Carasu-Tals und des nördlichen Breitengrads von 44°15'. Geografisch liegt das abgegrenzte Gebiet Murfatlar im Südosten Rumäniens, zwischen der Donau und dem Schwarzen Meer, im Zentrum des Dobrudscha-Hochlands.

Das Gebiet weist eine hohe Sonneneinstrahlung auf und verfügt über zahlreiche natürliche Ressourcen zur Speicherung von Sonnenwärme (Heliothermie), während die durchschnittliche Niederschlagsmenge die niedrigste des Landes ist. Die Beschaffenheit der Böden, die hauptsächlich aus Muschelkalk bestehen und reich an Calciumcarbonat sind, ist maßgeblich für die Qualität der Weine.

Sämtliche in der natürlichen Umgebung gegebenen Bedingungen, insbesondere die Boden- und heliothermalen Verhältnisse, sind für den Weinbau und die Herstellung von hochwertigen Weinen äußerst günstig. Das Feuchtigkeitsdefizit kann durch ein gut konzipiertes Bewässerungssystem ausgeglichen werden.

Das geologische Substrat besteht aus Löss und Lösssedimenten, die den mesozoischen und tertiären Kalkstein und Kalksandstein der Süddobrudscha-Platte bedecken, sowie aus diluvialen und kolluvialen Material.

Das Tafelland mit absoluten Höhen im Bereich von 100-130 m – hauptsächlich aus Kalkstein aus der Kreidezeit und dem Sarmatium auf einer präkambrischen Basis mit einer auflagernden 400 m dicken Lössschicht aus dem Quartär – ist von Tälern mit Steilhängen (15°–30°) in Form einer Schichtstufe (linker Hang des asymmetrischen Carasu-Tals) oder eines relativ symmetrischen Cañons durchzogen. Hier treten intensive Hangprozesse auf, die lokal durch Terrassierungen und andere erosionshemmende anthropogene Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft (insbesondere des Weinbaus) eingedämmt werden.

Es herrscht ein kontinentales Klima mit heißen und trockenen Sommern und gemäßigten Wintern sowie einem früh einsetzenden Frühjahr und langen Herbstperioden, ideal für die Reifung und Überreifung der Trauben. Das heliothermale Potenzial, ausgedrückt in einer Sonnenstrahlung von 130 kcal/cm², 2 220–2 300 Sonnenstunden und einer Wärmesumme von 4 200 °C/Jahr, gehört zu den höchsten in Rumänien.

Das Mikroklima wird durch den Donau-Schwarzmeer-Kanal beeinflusst, der das Weinbaugebiet in westöstlicher Richtung durchschneidet, das Sonnenlicht reflektiert und gespeicherte Wärme zeitverzögert an die Umgebung abgibt. Die Böschungen des Donau-Schwarzmeer-Kanals und die Temperaturunterschiede zwischen Boden und Wassermasse lassen Luftströmungen entstehen, die sich mit den Windströmungen aus der Mitteldobrudscha überlagern. Die durchschnittlichen Tageshöchsttemperaturen liegen im Winter bei 0 °C und im Sommer bei 28 °C.

Bei den typischen Böden handelt es sich um Steppentschernosem-Mollisole (Kalktschernoseme, Normtschernoseme) auf Lösssubstraten, Norm- und Felsrendzinen, Regosole und Eridosole an Hängen, die auf natürliche Weise oder durch menschliche und tierische Einflüsse stark degradiert sind.

8.2. *Angaben zum Erzeugnis*

Je nach der Rebsorte, den besonderen Bedingungen des Weinwirtschaftsjahres und dem Zeitpunkt der Weinlese werden unter der g. U. Murfatlar unterschiedliche Weine von trocken bis lieblich erzeugt, die die qualitative Vielfalt der Weinerzeugung widerspiegeln. Bei den Weinen mit der g. U. Murfatlar kann es sich um Weiß-, Rot- oder Roséweine handeln.

Die Weißweine sind von klarem, leuchtendem Aussehen und grünlich-gelber bis goldgelber Farbe. Sie zeichnen sich durch einen samtigen Geschmack und ein für die jeweilige Sorte typisches Bouquet aus.

Die Rotweine sind von klarem, leuchtendem Aussehen und rubinroter bis intensiv purpurroter Farbe. Sie zeichnen sich durch einen vollmundigen Geschmack und ein für die jeweilige Sorte typisches Bouquet aus. Je nach Zuckergehalt der geernteten Trauben können die Weine mit den gesetzlich zugelassenen traditionellen Angaben (Cules la maturitate deplină (aus vollreif geernteten Trauben), Cules târziu (aus Trauben einer Spätlese), Cules la innobilarea boabelor (aus edelfaul geernteten Trauben)) versehen werden.

Die Besonderheit des Weins mit der g. U. Murfatlar ist auf die Eigenschaften des Traubenmosts zurückzuführen, aus dem er gewonnen wird. Diese Eigenschaften stehen im Zusammenhang mit den Rebsorten, die durch lange Sonnenscheinperioden, die größten natürlichen Ressourcen zur Speicherung von Sonnenwärme (Heliothermie) des Landes und die geringen Niederschlagsmengen begünstigt werden. Diese Faktoren tragen zu einer besseren Reifung der Trauben und damit zu einem Most mit hohem Zuckergehalt bei. Der Einfluss des Meeres macht sich in dem Gebiet bemerkbar und wirkt sich vor allem im Herbst als Wärmeregulator vorteilhaft aus. In Cernavodă ist der Einfluss der Donau bemerkbar, vor allem in den Rebflächen in Flussnähe. Mit seinem hohen Kalkgehalt ist der Boden ein maßgeblicher Faktor für die Qualität der Weine.

Die Qualitätsschaumweine und die aromatischen Qualitätsschaumweine haben einen konzentrierten Geschmack, eine ausgewogene Struktur und einen einzigartigen Charakter, der sich durch blumige Aromen von Akazienblüten und Honig sowie durch einen fruchtigen Zitrusgeschmack auszeichnet.

Der Einfluss des Klimas auf die Weinerzeugung (ausgeprägter Kontrast zwischen Winter und Sommer, sehr heiße Sommer, lange Herbstperioden, seltene und ungleichmäßige Niederschläge) verleiht den Perlweinen ausdrucksstarke sortentypische Aromen, die üblicherweise fruchtig und ausgereift sind, und ein optimales Gleichgewicht zwischen Säure, Alkohol und Zucker. Die Weine zeichnen sich durch eine feine, lebhafte und anhaltende Perlage und blumige (Wiesenblumen, Rebblüten, Akazie) oder fruchtige Duftnoten (grüner Apfel, Birne, Pfirsich, Melone, Kirschen, Erdbeeren, Himbeeren) aus. Die Rosé-Perlweine und die roten Perlweine zeigen Aromen von Waldbeeren (Heidelbeeren, Himbeeren und Brombeeren), Pflaumen und Kirschen.

Die feine, samtige und anhaltende Perlage hebt den frischen und natürlichen Charakter der Weine hervor.

8.3. *Bestimmende Faktoren*

Das Zusammenspiel von Klima (frisch und die Reifung der Trauben begünstigend), Boden (Kalktschernoseme und Normtschernoseme auf Lösssubstraten für ein ausgewogenes Nährstoffverhältnis), Anbaumethoden (Auswahl der Rebsorten, Stockdichte, Laubarbeiten, Ernteentscheidungen), önologischen Verfahren und Fachkönnen des Winzers gewährleistet Frische und ein volles, fruchtiges Bouquet bei Weiß- und Roséweinen sowie weiche Tannine und ein volles, samtiges Bouquet bei Rotweinen.

Trockene Böden auf einem Untergrund von (an vielen Stellen sichtbarem) Kalkstein, ein ausgeprägtes Kontinentalklima mit sehr heißen Sommern, langen Herbstperioden sowie spärlichen und ungleichmäßig verteilten Niederschlägen (es regnet im Frühjahr und im Spätherbst), vor allem aber reichlich Sonnenlicht und -wärme machen dieses Gebiet zu einem Paradies für den Anbau edler Rebsorten zur Weinerzeugung. In manchen Jahren ist sogar eine Überreife der Trauben möglich, die durch die Edelfäule (*Botrytis cinerea*) noch verstärkt wird. Dadurch werden die Faktoren Boden, Wasser und Sonne zu einem bernsteinfarbenen oder rubinroten Tropfen verdichtet, der ein Genusserebnis der besonderen Art garantiert.

Die Höhenlage der Rebflächen variiert zwischen 50 und 80 m. Die Wärmesumme beläuft sich auf insgesamt 4 200 °C/Jahr – die Temperatursumme allein in der Vegetationsperiode der Reben beträgt 3 500 °C.

Die für das Weinbaugebiet Murfatlar typische Trockenheit – 450 mm Niederschlag pro Jahr, von denen nur die Hälfte während der Vegetationsperiode fällt – wird durch häufige, nahezu tägliche Winde verstärkt.

Aus den weißen, auf gebietstypischen Böden angebauten Sorten werden Weine mit einer sehr guten Säure und einem von der typischen Frische von Zitrusfrüchten und blumigen Noten geprägten fruchtigen Bouquet gewonnen. Die roten Sorten ergeben im Zusammenspiel mit dem Bodentyp Weine mit einem Aroma von roten Früchten (Himbeeren und reifen Erdbeeren) und einem intensiven Moschusaroma mit Noten von Honig und traditioneller Konfitüre (Aprikosen und Quitten) sowie leichten Tanninen.

Die Böden auf dem Kalkstein bestehen aus stark kalkhaltigem, mittelschwerem Tschernosem mit einem Humusanteil zwischen 1,8 und 3 % und bringen extraktive Qualitätsschaumweine mit ausgewogener Struktur und einzigartigem Charakter sowie aromatische Qualitätsschaumweine hervor, die sich durch blumige Aromen von Akazienblüten und Honig sowie einen fruchtigen Zitrusgeschmack auszeichnen.

Der Einfluss des Klimas auf die Weinerzeugung (ausgeprägter Kontrast zwischen Winter und Sommer, sehr heiße Sommer, lange Herbstperioden, seltene und ungleichmäßige Niederschläge) verleiht den Perlweinen ausdrucksstarke sortentypische Aromen und ein optimales Gleichgewicht zwischen Säure, Alkohol und Zucker. Das Duftprofil umfasst Früchte (exotische Früchte) und Blumen (Rebblüten und Akazie). Die Rosé-Perlweine und die roten Perlweine zeigen Aromen von Waldbeeren (Heidelbeeren, Himbeeren und Brombeeren), Pflaumen und Kirschen.

8.4. Menschliche Einflüsse

Der berühmte römische Dichter Ovid, der im Exil in Tomis lebte, hinterließ schriftliche Zeugnisse über die Weinbautradition in Murfatlar. Im Mittelalter waren die Rebflächen weiterhin eine große und unschätzbare Quelle des Reichtums für die rumänischen Länder, und die Winzer und Weinhändler galten – wie aus den Schriftstücken jener Zeit hervorgeht – als eine höhere Kategorie von Landwirten. Dies erklärt die besondere Aufmerksamkeit, die die herrschaftlichen Höfe dem Weinbau und der Weinbereitung widmeten. Winzer, die ihre Weinberge brachliegen ließen, wurden bestraft.

Nach dem Ersten Weltkrieg ordnete der rumänische Staat die Wiederherstellung des Straßennetzes im ganzen Land an, insbesondere aber in der zerstörten Dobrudscha, die immer noch von den blutigen Spuren der Kriegsgewalt gezeichnet war. Im Zuge dieser Arbeiten wurde auch die Römerstraße, die von der Stadt Tomis (heute Constanța) zum Tropaeum Traiani (in Adamclisi) führte, restauriert. Aufgrund der neuen Straße zogen die Bewohner von Caceamac zwei Kilometer weiter nach Osten und siedelten sich zu beiden Seiten der Römerstraße an. Eine Zeit lang war das Dorf unter dem Namen Satul dintre Vii (das Dorf in den Weinreben) bekannt, worauf auch der neue Name Vișoara Bezug nimmt, denn das Dorf lebte hauptsächlich vom Weinbau.

Im Jahr 1907 wurde in der Region Murfatlar auf Initiative von zwei rumänischen Weinerzeugern, Gheorghe Nicoleanu und Vasile Brezeanu, zu Versuchszwecken eine Reihe von Rebsorten wie Chardonnay, Pinot Gris, Pinot Noir und Muscat Ottonel gepflanzt.

Darüber hinaus wurden später auch heimische Sorten in den Weinbergen gepflanzt, nachdem die Forschungs- und Versuchsanstalten aus Pfropfreben rumänischer Sorten (wie Fetească Regală und Fetească Neagră) Hybriden mit Potenzial für hohe Qualität gezüchtet und entwickelt hatten. Diese Sorten fanden hier ein optimales Umfeld für ihre Entwicklung, mit weniger Niederschlägen und mehr Sonnenschein, was eine höhere Anreicherung von Zucker und Aromen gewährleistet. Mit der Einrichtung der Weinbauversuchsanstalt Murfatlar im Jahr 1927 konnte das Sortenspektrum im Laufe der Zeit erheblich erweitert werden: Sauvignon, Muscat Ottonel, Traminer Rose, Riesling Italian, Cabernet Sauvignon und Merlot.

Im Gebiet der g. U. Murfatlar werden die für die Erzeugung hochwertiger Weine geeigneten Sorten sorgfältig ausgewählt. Im Rahmen der Anbau-methoden sollen durch die Traubenausdünnung das Sonnenlicht optimal genutzt und die Qualität der Ernte durch die Überprüfung des Zucker-, Säure- und Aromagehalts optimiert werden. Die angewandten Weinbereitungsverfahren und das Fachkönnen des Winzers ermöglichen in Verbindung mit den Boden- und Klimabedingungen die Erzeugung hochwertiger Weine. Die gewonnenen Weine sind voll, fruchtig und unverwechselbar, insbesondere die Weißweine mit Aromen von reifen Früchten und frischen Zitrusfrüchten, die blassrosa Roséweine und die Rotweine mit ihren weichen Tanninen.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Bedingungen für das Inverkehrbringen

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die g. U. Murfatlar kann je nach Wunsch der Erzeuger um eine der folgenden Einzellagenbezeichnungen ergänzt werden (d. h. um den Namen einer geografischen Einheit, die kleiner als das abgegrenzte geografische Gebiet der g. U. ist):

- a) bei der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Murfatlar: die Namen BASARABI, VALUL ROMAN, BISERICA VECHÉ, POARTA ALBĂ, SIMINOC, CIOCĂRLIA, PIATRA ROȘIE, NAZARCEA;
- b) bei der untergeordneten Ursprungsbezeichnung Medgidia: die Namen VALEA DACILOR, CETATE, MIRCEA VODĂ, SATU NOU, CUZA VODĂ, TORTOMAN, SILIȘTEA, ȚIBRINU;
- c) bei der untergeordneten Ursprungsbezeichnung Cernavodă: die Namen DEALU VIFORUL, DEALU HINOG, COCHIRLENI, RASOVA, SEIMENI, ALIMAN, DUNĂRENI, VLAHII.

Das ist darauf zurückzuführen, dass der Name einer geografischen Einheit, die kleiner als das abgegrenzte Gebiet der g. U. ist, gemäß dem geltenden nationalen Weinrecht auf dem Etikett des Weins angegeben werden kann.

Link zur Produktspezifikation

https://www.onvpv.ro/sites/default/files/caiet_de_sarcini_doc_murfatlar_modif_cf_cererii_1548_12.08.2024_no_track_changes_0.pdf



Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Weichholzsperrholz mit Ursprung in Brasilien

(C/2025/1490)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren von Weichholzsperrholz mit Ursprung in Brasilien gedumpt sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen ⁽²⁾.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 20. Januar 2025 vom Softwood Plywood Consortium (im Folgenden „Antragsteller“) gestellt. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Weichholzsperrholz gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Untersuchte Ware

Diese Untersuchung betrifft Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz, auch überzogen oder auf der Oberfläche beschichtet (im Folgenden „Weichholzsperrholz“ bzw. „untersuchte Ware“).

Interessierte Parteien, die Informationen zur Warendefinition übermitteln möchten, müssen dies binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ⁽³⁾ tun.

3. Dumpingbehauptung

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in Brasilien (im Folgenden „betroffenes Land“), die derzeit in den KN-Code 4412 39 00 eingereiht wird. Der KN-Code wird nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben. Der Gegenstand dieser Untersuchung unterliegt der Definition der untersuchten Ware in Abschnitt 2.

Die Behauptung, die Ausfuhren aus Brasilien seien gedumpt, stützt sich auf einen Vergleich des durchschnittlichen Inlandspreises der gleichartigen Ware mit dem Preis der untersuchten Ware bei der Ausfuhr in die Union auf der Stufe ab Werk.

Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Land erhebliche Dumpingspannen.

4. Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der untersuchten Ware aus dem betroffenen Land in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten untersuchten Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen und die vom Wirtschaftszweig der Union in Rechnung gestellten Preise negativ ausgewirkt haben und dadurch die Gesamtergebnisse und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinträchtigt haben.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽²⁾ Der allgemeine Begriff „Schädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

⁽³⁾ Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind als Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verstehen.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen gestellt wurde und dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die untersuchte Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land gedumpte ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wird.

Sollte sich dies bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe.

5.1. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. Verfahren zur Dumpingermittlung

Die ausführenden Hersteller⁽⁴⁾ der untersuchten Ware aus dem betroffenen Land werden gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1. Untersuchung der ausführenden Hersteller

a) Stichprobenverfahren

Da in Brasilien möglicherweise eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen ist und um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi (im Folgenden „TRON“) unter folgender Adresse zu übermitteln:

https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/AD729_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER.

Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

⁽⁴⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die untersuchte Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der untersuchten Ware beteiligt ist.

Die Kommission hat ferner mit den Behörden des betroffenen Landes Kontakt aufgenommen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt; zum selben Zweck kontaktiert sie möglicherweise auch die ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe der ausführenden Hersteller zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2779>) zur Verfügung.

Der Fragebogen wird auch allen der Kommission bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden des betroffenen Landes zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten ausführende Hersteller, die ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Abschnitts 5.3.1 Buchstabe b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird⁽⁷⁾.

b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung können nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller beantragen, dass die Kommission für sie eine unternehmensspezifische Dumpingspanne (im Folgenden „individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, den Fragebogen binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2779>) zur Verfügung. Die Kommission wird prüfen, ob nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ein unternehmensspezifischer Zoll nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann.

Allerdings sollten sich nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne für sie zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der zu untersuchenden mitarbeitenden ausführenden Hersteller – einschließlich der in die Stichprobe einbezogenen – so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

⁽⁷⁾ Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

5.3.2. Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽⁶⁾ (⁷)

Die unabhängigen Einführer, die die untersuchte Ware aus Brasilien in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da möglicherweise eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen.

Ferner kann die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Einführerverbänden aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der untersuchten Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien ihre Entscheidung bezüglich der Einführer Stichprobe mit. Die Kommission nimmt ferner einen Vermerk zur Stichprobenauswahl in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2779>) zur Verfügung.

5.4. Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einfuhren sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der untersuchten Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

⁽⁶⁾ Dieser Abschnitt betrifft nur Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽⁷⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2779>) zur Verfügung.

5.5. *Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses*

Sollten Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung festgestellt werden, ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen dazu zu übermitteln, ob die Einführung von Maßnahmen dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden.

Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der untersuchten Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2779>) zur Verfügung. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.6. *Interessierte Parteien*

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.2 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite ⁽⁸⁾.

⁽⁸⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel. +32 22979797) an den Trade Service Desk.

5.7. *Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen*

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Für die Anhörungen gilt folgender Zeitrahmen:

- Anhörungen, die vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen stattfinden sollen, sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beantragt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung statt.
- Nach dem Stadium der vorläufigen Feststellungen sollten Anträge binnen 5 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder des Informationspapiers gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 15 Tagen nach der Mitteilung bezüglich des Unterrichtungsdokuments oder dem Datum des Informationspapiers statt.
- Im Stadium der endgültigen Feststellungen sollten Anträge binnen 3 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung statt. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Anträge unmittelbar nach Erhalt dieses weiteren Unterrichtungsdokuments gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung statt.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommissionsdienststellen, in hinreichend begründeten Fällen auch Anhörungen außerhalb des jeweils genannten Zeitrahmens zu akzeptieren und in hinreichend begründeten Fällen Anhörungen zu verweigern. Wird ein Antrag auf Anhörung von den Kommissionsdienststellen abgelehnt, werden der betreffenden Partei die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.8. *Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“^(*) (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht aus geeigneten Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

^(*) Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/!7tHpY3>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail:

TRADE-AD729-SOFTWOOD-DUMPING@ec.europa.eu

TRADE-AD729-SOFTWOOD-INJURY@ec.europa.eu

5.9. **Zollamtliche Erfassung**

Die Kommission beabsichtigt, die Zollbehörden anzuweisen, die Einfuhren von Weichholzsperrholz mit Ursprung in Brasilien in einem frühen Stadium dieser Untersuchung zollamtlich zu erfassen, um die letztendlich zu treffende Entscheidung über die Erhebung von Zöllen auf die zollamtlich erfassten Einfuhren zu erleichtern. Eine Verordnung über die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Weichholzsperrholz mit Ursprung in Brasilien wird rechtzeitig veröffentlicht.

6. **Zeitplan für die Untersuchung**

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch binnen 14 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, und zwar spätestens sieben Monate, allerspätestens jedoch acht Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung erteilt die Kommission vier Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen Auskünfte über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Den interessierten Parteien werden drei Arbeitstage eingeräumt, um schriftlich zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

Falls die Kommission beabsichtigt, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien mittels eines Informationspapiers vier Wochen vor Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden den interessierten Parteien 15 Tage eingeräumt, um schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier Stellung zu nehmen, und 10 Tage, um schriftlich zu den endgültigen Feststellungen Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls wird in weiteren Unterrichtungen über die endgültigen Feststellungen die Frist angegeben, in der interessierte Parteien schriftlich dazu Stellung nehmen können.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Bei der Vorlage sonstiger, nicht unter diese Abschnitte fallender Informationen sollte folgender Zeitrahmen eingehalten werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen, und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.
- Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Diese Stellungnahmen sollten innerhalb des folgenden Zeitrahmens abgegeben werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder das Informationspapier hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 7 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die endgültige Unterrichtung hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes gewährt.

In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt.

In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. In diesem Fall sollte die interessierte Partei unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Bei Anträgen auf Anhörung, die nicht innerhalb der in Abschnitt 5.7 dieser Bekanntmachung aufgeführten Fristen eingereicht werden, prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://europa.eu/!vr4g9W>.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

ANHANG

<input type="checkbox"/>	Sensitive version (zur vertraulichen Behandlung)
<input type="checkbox"/>	Version For inspection by interested parties (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON WEICHHOLZSPERRHOLZ MIT
URSPRUNG IN BRASILIEN**

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die untersuchte Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Brasilien in EUR sowie die entsprechende Menge in Kubikmetern.

	Menge (in m ³)	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung in Brasilien		
Einfuhren der untersuchten Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der untersuchten Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Brasilien		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung oder Verkauf (im Inland oder zur Ausfuhr) der untersuchten Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der untersuchten Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Lehnt ein Unternehmen eine Einbeziehung in die Stichprobe ab, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).



C/2025/1491

6.3.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.117534

(C/2025/1491)

Datum der Annahme der Entscheidung	3.2.2025
Nummer der Beihilfe	SA.117534
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Saxony: Compensation for damage caused by predators (amendment)
Rechtsgrundlage	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden (VwV Große Beutegreifer - VwVGB) vom 28. Juni 2023 (SächsABL. S. 938)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Risiko- und Krisenmanagement (AGRI)
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 2 100 000 EUR Jährliche Mittel: 350 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	100.0%
Laufzeit	bis zum 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Landesdirektion Sachsen Staufenbergallee 2, 01099 Dresden
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1492

6.3.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116550

(C/2025/1492)

Datum der Annahme der Entscheidung	20.11.2024
Nummer der Beihilfe	SA.116550
Mitgliedstaat	Zypern
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Emergency state aid to support beekeepers (Amendment to scheme SA.116169 (2024/N))
Rechtsgrundlage	Ministerial Council Decision of 17th of September 2024 regarding proposal 1141/2024, Ministerial Decision of 29th of October 2024 regarding proposal 1309/2024.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Sonstige Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department of Agriculture Loukis Akritas Ave., 1412 Nicosia
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1498

6.3.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.110267

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1498)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.110267
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Bund: Projekt- und Investitionsförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse GAK-Maßnahmengruppe 5 C "Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse"
Rechtsgrundlage	GAK-Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", GAK-Rahmenplan - Maßnahmengruppe 5 C, sowie die beihilferechtlichen Bestimmungen zum GAK-Rahmenplan
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor
Form der Beihilfe	Zuschuss, Bezuschusste Dienstleistungen
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 147 000 000 EUR Jährliche Mittel: 25 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	90.0%
Laufzeit	bis zum 31.12.2028
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Zuständige Behörden der Länder (vgl. Unterlagen unter 2.) n/a
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1499

6.3.2025

GEMEINSAME MILITÄRGÜTERLISTE DER EUROPÄISCHEN UNION

(vom Rat am 24. Februar 2025 angenommen)

(vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung)

(Aktualisierung und Ersetzung der vom Rat am 19. Februar 2024 angenommenen ⁽¹⁾ Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union)

(GASP)

(C/2025/1499)

Anmerkung 1: Begriffe in "doppelten Anführungszeichen" sind definierte Begriffe. Vgl. die dieser Liste beigefügten 'Begriffsbestimmungen'.

Anmerkung 2: Die Chemikalien sind in einigen Fällen mit ihrer Bezeichnung und CAS-Nummer aufgelistet. Bei Chemikalien mit der gleichen Strukturformel (einschließlich Hydrate) erfolgt die Erfassung ohne Rücksicht auf die Bezeichnung oder die CAS-Nummer. Die CAS-Nummern sind angegeben, damit unabhängig von der Nomenklatur festgestellt werden kann, ob eine bestimmte Chemikalie oder Mischung erfasst ist. Die CAS-Nummern können nicht allein zur Identifikation verwendet werden, weil einige Formen der erfassten Chemikalien unterschiedliche CAS-Nummern haben und auch Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, unterschiedliche CAS-Nummern haben können.

Anmerkung 3: 'Dual-Use-Liste der EU' bezeichnet Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung).

ML1 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm (0,50 Inch) oder kleiner und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: Nummer ML1 erfasst nicht:

- a) für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die nicht in der Lage sind, ein Geschoss zu verschießen,
- b) Feuerwaffen, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen,
- c) nicht vollautomatische Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen,
- d) 'deaktivierte Feuerwaffen'.

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Nummer ML1 Anmerkung d ist eine 'deaktivierte Feuerwaffe' eine Feuerwaffe, die durch von der nationalen Behörde des EU-Mitgliedstaats oder des Teilnehmerstaats des Wassenaar-Arrangements festgelegte Verfahren außerstande gesetzt wird, ein Geschoss zu verschießen. Durch diese Verfahren werden die wesentlichen Teile der Feuerwaffe unumkehrbar geändert. Entsprechend den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften kann die Deaktivierung der Feuerwaffe durch eine von einer zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung bestätigt und auf der Feuerwaffe durch die Anbringung eines Stempels auf einem wesentlichen Teil der Waffe gekennzeichnet werden.

- a) Gewehre und kombinierte Waffen, Handfeuerwaffen, Maschinengewehre, Maschinenpistolen und Salvengewehre;

Anmerkung: Unternummer ML1a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Gewehren und kombinierten Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,

⁽¹⁾ C/2024/90014, 1.3.2024 und C/2024/90014, 6.3.2024.

- c) Handfeuerwaffen, Salvengewehre und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen,
- d) Lang- oder Kurzwaffen, besonders konstruiert, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO₂) zu verschießen.,
- e) Handfeuerwaffen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:
1. Schlachtung von Haustieren oder
 2. Betäubung von Tieren.
- b) Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - a) Vollautomaten,
 - b) Halbautomaten oder Repetierer (pump action type weapons);
- Anmerkung: Unternummer ML1b2 erfasst nicht Waffen, die besonders konstruiert sind, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO₂) zu verschießen.
- Anmerkung: Unternummer ML1b erfasst nicht folgende Waffen:
- a) Waffen mit glattem Lauf, die vor 1938 hergestellt wurden,
 - b) Reproduktionen von Waffen mit glattem Lauf, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
 - c) Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf, die weder für militärische Zwecke besonders konstruiert noch vollautomatisch sind,
 - d) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:
 1. Schlachtung von Haustieren,
 2. Betäubung von Tieren,
 3. seismische Tests,
 4. Verschießen von Geschossen für industrielle Zwecke oder
 5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).
- Ergänzende Anmerkung: Disrupter: Siehe Nummer ML4 sowie Nummer 1A006 der Dual-Use-Liste der EU.
- c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;
- d) Zubehör, konstruiert für die von den Unternehmern ML1a, ML1b oder ML1c erfassten Waffen, wie folgt:
1. Wechselmagazine,
 2. Schallunterdrücker oder -dämpfer,
 3. 'Rohrwaffen-Lafetten',
- Technische Anmerkung:
- Im Sinne von Unternummer ML1d3. bezeichnet der Begriff 'Rohrwaffen-Lafette' eine Vorrichtung, die dazu konstruiert ist, eine Feuerwaffe auf einem Landfahrzeug, einem "Luftfahrzeug", einem Schiff oder einer Struktur zu befestigen.
4. Mündungsfeuerdämpfer,

5. Waffenzielgeräte mit elektronischer Bildverarbeitung,
6. Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke.

ML2 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Waffen oder Bewaffnung mit einem Kaliber größer als 12,7 mm (0,50 Inch), Werfer, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, Gewehre, rückstoßfreie Waffen und Waffen mit glattem Lauf;

Anmerkung 1: Unternummer ML2a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer ML2a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

Anmerkung 2: Unternummer ML2a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre, Waffen mit glattem Lauf und Kombinationsgewehre, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Gewehren, Waffen mit glattem Lauf und Kombinationsgewehren, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Geschütze, Haubitzen, Kanonen und Mörser, die vor 1890 hergestellt wurden,
- d) Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf, die weder für militärische Zwecke besonders konstruiert noch vollautomatisch sind,
- e) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:
 1. Schlachtung von Haustieren,
 2. Betäubung von Tieren,
 3. seismische Tests,
 4. Verschießen von Geschossen für industrielle Zwecke oder
 5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV);

Ergänzende Anmerkung : Disrupter: Siehe Nummer ML4 sowie Nummer 1A006 der Dual-Use-Liste der EU.

- f) handgehaltene Abschussgeräte, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen.

- b) Werfer, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

1. Nebelwerfer;
2. Gaswerfer;
3. Pyrotechnische Werfer;

Anmerkung : Unternummer ML2b erfasst nicht Signalpistolen.

- c) Zubehör, besonders konstruiert für die von Unternummer ML2a erfassten Waffen, wie folgt:

1. Waffenzielgeräte und Halterungen für Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. Tarnvorrichtungen,
3. Lafetten,
4. Wechselmagazine;

d) nicht belegt seit 2019.

ML3 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Munition für die von Nummer ML1, ML2 oder ML12 erfassten Waffen;
- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer ML3a erfasste Munition.

Anmerkung 1: Besonders konstruierte Bestandteile in Nummer ML3 schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurttglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2: Unternummer ML3a erfasst nicht:

- a) Munition ohne Geschoss (Manövermunition),
- b) Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer,
- c) andere Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen, die keine für Gefechtsmunition konstruierten Bestandteile enthalten, oder
- d) Bestandteile, besonders konstruiert für die unter Buchstaben a, b und c dieser Anmerkung angeführte Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen.

Anmerkung 3: Unternummer ML3a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:

- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

ML4 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und -ladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Ergänzende Anmerkung 1: Lenk- und Navigationsausrüstung: Siehe Nummer ML11.

Ergänzende Anmerkung 2: Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS): Siehe Unternummer ML4c.

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, Sprengkörper-Vorrichtungen und Sprengkörper-Zubehör, "pyrotechnische" Munition, Patronen, Submunition hierfür und Simulatoren (d. h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer dieser Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Unternummer ML4a schließt ein:

- a) Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
- b) Antriebsdüsen für Flugkörper oder Raketen und Bugspitzen für Wiedereintrittskörper.

Ergänzende Anmerkung: Granat- oder Kanistermunition für in Nummer ML1 oder ML2 angegebene Waffen oder Werfer und Submunition, besonders konstruiert für Munition: Siehe Nummer ML3.

- b) Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:
1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
 2. besonders konstruiert für 'Tätigkeiten' im Zusammenhang mit
 - a) von Unternummer ML4a erfassten Waren oder
 - b) unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer ML4b2 bezeichnet der Begriff 'Tätigkeiten' das Handhaben, Abfeuern, Legen, Überwachen, Ausstoßen, Zünden, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Täuschen, Stören, Räumen, Orten, Zerstören oder Beseitigen.

Anmerkung 1: Unternummer ML4b schließt ein:

- a) fahrbare Gasverflüssigungsanlagen
- b) schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Anmerkung 2: Unternummer ML4b erfasst nicht tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind.

- c) Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS).

Anmerkung: Unternummer ML4c erfasst nicht Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) mit folgenden Flugkörperwarnsensoren:
 1. passive Sensoren mit einer Spitzenempfindlichkeit zwischen 100-400 nm oder
 2. aktive Flugkörperwarnsensoren mit gepulstem Doppler-Radar;
- b) Auswurfssysteme für Täuschkörper;
- c) Täuschkörper, die sowohl eine sichtbare Signatur als auch eine infrarote Signatur aussenden, um Boden-Luft-Flugkörper auf sich zu lenken, und
- d) eingebaut in ein "ziviles Luftfahrzeug" und mit allen folgenden Eigenschaften:
 1. das Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge ist ausschließlich in dem bestimmten "zivilen Luftfahrzeug" funktionsfähig, in das es selbst eingebaut ist und für das eines der folgenden Dokumente ausgestellt wurde:
 - a) eine von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements ausgestellte zivile Musterzulassung oder
 - b) ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument;
 2. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen Schutz, um unbefugten Zugang zur "Software" zu verhindern, und
 3. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen aktiven Mechanismus, der das System in einen funktionsunfähigen Zustand bringt, sobald es aus dem "zivilen Luftfahrzeug" entfernt wird, in das es eingebaut war.

ML5 Feuerleiteinrichtungen, Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Waffenzielgeräte, Bombenzielrechner, Rohrwaffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;

- b) andere Feuerleiteinrichtungen, Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme wie folgt:
1. Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme;
 2. Ortungs-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen;
 3. Datenverknüpfungs-Ausrüstung (data fusion equipment) oder Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);
- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer ML5a oder ML5b erfasste Ausrüstung;
- Anmerkung:* Ausrüstung für Gegenmaßnahmen im Sinne von Unternummer ML5c schließt auch Nachweisausrüstung ein.
- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die von den Unternehmern ML5a, ML5b oder ML5c erfasste Ausrüstung.

ML6 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung: Siehe Nummer ML11.

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;
- Anmerkung 1:* Unternummer ML6a schließt ein:
- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer ML4 erfassten Waffen,
 - b) gepanzerte Fahrzeuge,
 - c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
 - d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme,
 - e) Anhänger.

Anmerkung 2: Die Änderung eines von Unternummer ML6a erfassten Landfahrzeugs für militärische Zwecke bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die einen oder mehrere Bestandteile betrifft, der/die besonders konstruiert ist/sind für militärische Zwecke. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester Spezialbauart,
 - b) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z. B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
 - c) besondere Verstärkungen oder Lafetten für Waffen,
 - d) Tarnbeleuchtung.
- b) andere Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:
1. Fahrzeuge mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) hergestellt oder ausgerüstet mit Werkstoffen oder Bestandteilen, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0108.01, September 1985 oder "gleichwertige Standards") bieten.
 - b) Kraftübertragung zum gleichzeitigen Antrieb sowohl der Vorder- als auch der Hinterräder; erfasst werden auch Fahrzeuge, die zur Lastverteilung mit zusätzlichen – angetriebenen oder nicht angetriebenen – Rädern ausgestattet sind;
 - c) zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 4500 kg und
 - d) konstruiert oder geändert für die Nutzung im Gelände;
 2. Bestandteile mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) besonders konstruiert für von Unternummer ML6b1 erfasste Fahrzeuge und

- b) bieten einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0108.01, September 1985) oder "gleichwertige Standards".

Ergänzende Anmerkung: Siehe auch Unternummer ML13a.

Anmerkung 1: Nummer ML6 erfasst keine für den Werttransport konstruierten oder geänderten zivilen Fahrzeuge.

Anmerkung 2 : Nummer ML6 erfasst nicht Fahrzeuge mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst sind und nach 1945 hergestellt wurden, mit Ausnahme von Reproduktionen von Originalbauteilen oder Originalzubehör des Fahrzeugs, und
- c) nicht ausgerüstet mit unter den Nummern ML1, ML2 oder ML4 erfassten Waffen, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und nicht in der Lage, ein Projektil abzufeuern.

ML7 Chemische Agenzien, "biologische Agenzien", "Reizstoffe", radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:

- a) "biologische Agenzien" oder radioaktive Stoffe ausgewählt oder geändert zur Steigerung der Wirksamkeit bei der Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, der Funktionsbeeinträchtigung von Ausrüstung, der Vernichtung von Ernten oder der Schädigung der Umwelt;

- b) chemische Kampfstoffe einschließlich:

1. Nervenkampfstoffe:

- a) Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂)ester-fluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl, C_n = C₁ bis C₁₀), wie:

Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und

Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),

- b) Phosphorsäure-dialkyl(R₁, R₂)amid-cyanid-alkyl (R₃)ester (R₁, R₂ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₃ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀), wie:

Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),

- c) Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R₃, R₄) aminoethyl)-alkyl(R₂) ester (R₂ = H-, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:

VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);

2. Hautkampfstoffe:

- a) Schwefelloste, wie:

1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan (CAS-Nr. 142868-93-7),
7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan (CAS-Nr. 142868-94-8),

8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-90-1),
9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8);
- b) Lewisite, wie:
 1. 2-Chlorvinyldichlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
 2. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
 3. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8);
- c) Stickstofflose, wie:
 1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
 2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
 3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1);
3. Psychokampfstoffe, wie:
 - a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2);
4. Entlaubungsmittel, wie:
 - a) Butyl-(2-chlor-4-fluor-phenoxy-)acetat(LNF),
 - b) 2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 93-76-5) gemischt mit 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 94-75-7) (Agent Orange (CAS-Nr. 39277-47-9));
 - c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
 1. Alkyl (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie: DF: Methylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
 2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R₃,R₄) aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H-, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:

QL: Methylphosphonsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
 3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
 4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);
 - d) "Reizstoffe", chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:
 1. α-Bromphenylacetonitril, (Brombenzylcyanid) (CA) (CAS-Nr. 5798-79-8),
 2. [(2-Chlorphenyl)methylen]propandinitril, (o-Chlorbenzyliden-malonsäuredinitril) (CS) (CAS-Nr. 2698-41-1),
 3. 2-Chlor-1-phenylethanon, Phenylacetylchlorid (ω-Chloracetophenon) (CN) (CAS-Nr. 532-27-4),
 4. Dibenz-(b,f)-1,4-oxazepin (CR) (CAS-Nr. 257-07-8),
 5. 10-Chlor-5,10-dihydrophenarsazin, (Phenarsazinchlorid) (Adamsit), (DM) (CAS-Nr. 578-94-9),
 6. N-Nonanoylmorpholin (MPA) (CAS-Nr. 5299-64-9);

Anmerkung 1: Unternummer ML7d erfasst nicht "Reizstoffe", einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Anmerkung 2: *Unternummer ML7d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.*

e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zum Ausbringen eines der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer ML7a, ML7b oder ML7d erfasst werden, oder
2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus von Unternummer ML7c erfassten Vorprodukten;

f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, Bestandteile hierfür und Mischungen von Chemikalien wie folgt:

1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Abwehr der von Unternummer ML7a, ML7b oder ML7d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Dekontamination von Objekten, die mit von Unternummer ML7a oder ML7b erfassten Materialien kontaminiert sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt oder formuliert zur Dekontamination von Objekten, die mit von Unternummer ML7a oder ML7b erfassten Materialien kontaminiert sind;

Anmerkung: *Unternummer ML7f1 schließt ein:*

- a) *Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder geändert zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;*
- b) *Schutzkleidung.*

Ergänzende Anmerkung : *Zivilschutzmasken, Schutz- und Dekontaminationsausrüstung: Siehe auch Nummer 1A004 der Dual-Use-Liste der EU.*

g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer ML7a, ML7b oder ML7d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: *Unternummer ML7g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.*

Ergänzende Anmerkung: *Siehe auch Nummer 1A004 der Dual-Use-Liste der EU.*

h) 'Biopolymere', besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer ML7b erfassten chemischen Kampfstoffe, und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;

Technische Anmerkungen:

Im Sinne von Unternummer ML7h gilt:

1. 'Biopolymere' sind biologische Makromoleküle wie folgt:
 - a) *Enzyme für spezifische chemische oder biochemische Reaktionen,*
 - b) *'antiidiotypische Antikörper', 'monoklonale Antikörper' oder 'polyklonale Antikörper',*
 - c) *besonders entwickelte oder besonders verarbeitete 'Rezeptoren';*
2. *'Antiidiotypische Antikörper' sind Antikörper, die sich an die spezifische Antigen-Bindungsstelle anderer Antikörper binden.*
3. *'Monoklonale Antikörper' sind Proteine, die sich an eine Antigen-Bindungsstelle binden und durch einen einzigen Klon von Zellen erzeugt werden.*

4. 'Polyklonale Antikörper' sind eine Mischung von Proteinen, die sich an ein bestimmtes Antigen binden und durch mehr als einen Klon von Zellen erzeugt werden.
 5. 'Rezeptoren' sind biologische makromolekulare Strukturen, die Liganden binden können, deren Bindung physiologische Funktionen beeinflussen.
- i) "Biokatalysatoren" für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür wie folgt:
1. "Biokatalysatoren", besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unter Nummer ML7b erfassten chemischen Kampfstoffe und erzeugt durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme,
 2. biologische Systeme, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unter Nummer ML7i1 erfassten "Biokatalysatoren" enthalten, wie folgt:
 - a) 'Expressions-Vektoren';
- Technische Anmerkung:
- Im Sinne von Unter Nummer ML7i2a sind 'Expressions-Vektoren' Träger (z. B. Plasmide oder Viren), die zum Einbringen genetischen Materials in Gastzellen eingesetzt werden.
- b) Viren;
 - c) Zellkulturen.

Anmerkung 1: Die Unter Nummern ML7b und ML7d erfassen nicht:

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt seit 2004,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Iodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Iodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: Die Unter Nummern ML7h und ML7i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und spezifische biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

ML8 "Energetische Materialien" und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung 1: Siehe auch Nummer 1C011 der Dual-Use-Liste der EU.

Ergänzende Anmerkung 2: 'Ladungen und Vorrichtungen': Siehe Nummer ML4 und Nummer 1A008 der Dual-Use-Liste der EU.

Anmerkung: Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer ML8 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z. B. wird TAGN überwiegend als Explosivstoff eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).

Technische Anmerkungen:

1. 'Mischung' im Sinne von Nummer ML8 – mit Ausnahme der Unternummern ML8c11 oder ML8c12 – bedeutet eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer ML8 genannt sein muss.
2. 'Partikelgröße' im Sinne von Nummer ML8 bedeutet der mittlere Partikeldurchmesser bezogen auf Gewicht oder Volumen. Bei Probenahmen und Bestimmung der Partikelgröße werden internationale oder vergleichbare nationale Standards angewandt.

a) "Explosivstoffe" wie folgt und 'Mischungen' daraus:

1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
2. BNCP (cis-Bis(5-nitrotetrazolato)tetramminkobalt(III)-perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Clathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern ML8g3 und ML8g4 für dessen "Vorprodukte"),
5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentamminkobalt(III)-perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX-7) (CAS-Nr. 145250-81-3);
7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (DAAF, DAAFox oder Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer ML8g5 für deren "Vorprodukte") wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethyltetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-1-0),
 - b) Difluorammin-Analoga des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraazabicyclo[3,3,0]octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
16. Imidazole wie folgt:

- a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluor-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Pikryl-2,4,5-trinitroimidazol),
17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
20. PYX (Pikrylaminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
- a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentrinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triazacyclohexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),
22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer ML8g7 für dessen "Vorprodukte"),
24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramino)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
25. Tetrazole wie folgt:
- a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - b) NTNT (1-N-(2-Nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer ML8g6 für dessen "Vorprodukte"),
28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer ML8g2 für dessen "Vorprodukte"),
29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
31. Triazine wie folgt:
- a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
 - b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
32. Triazole wie folgt:
- a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
 - c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - d) BDNTA ((Bis-Dinitrotriazol)-amin),

- e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
 - f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
 - g) nicht belegt seit 2010,
 - h) NTDNT (1-N-(2-Nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
 - i) PDNT (1-Pikryl-3,5-dinitrotriazol),
 - j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
33. nicht anderweitig in Unternummer ML8a genannte "Explosivstoffe" mit einer der folgenden Eigenschaften:
- a) Detonationsgeschwindigkeit größer als 8700 m/s bei maximaler Dichte oder
 - b) Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
34. nicht belegt seit 2013,
35. DNAN (2,4-Dinitroanisol) (CAS-Nr. 119-27-7),
36. TEX (4,10-Dinitro-2,6,8,12-tetraoxa-4,10-diazaisowurtzitan),
37. GUDN (Guanylarnstoff-Dinitramid) FOX-12 (CAS-Nr. 217464-38-5),
38. Tetrazine wie folgt:
- a) BTAT (Bis(2,2,2-trinitroethyl)-3,6-diaminotetrazin),
 - b) LAX-112 (3,6-Diamino-1,2,4,5-tetrazin-1,4-dioxid),
39. ionische energetische Materialien mit einem Schmelzpunkt zwischen 343 K (70 °C) und 373 K (100 °C) und einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 6800 m/s oder einem Detonationsdruck größer als 18 GPa (180 kbar),
40. BTNEN (Bis(2,2,2-trinitroethyl)-nitramin) (CAS-Nr. 19836-28-3),
41. FTDO (5,6-(3',4'-Furazano)- 1,2,3,4-tetrazin-1,3-dioxid),
42. EDNA (Ethylendinitramin) (CAS-Nr. 505-71-5),
43. TKX-50 (Dihydroxylammonium-5,5'-Bistetrazol-1,1'-diolat).

Anmerkung: Unternummer ML8a schließt 'Explosivstoff-Co-Kristalle (explosive co-crystals)' ein.

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer ML8a Anmerkung ist 'Explosivstoff-Co-Kristall (explosive co-crystal)' ein Feststoff, der aus einer geordneten dreidimensionalen Anordnung von zwei oder mehr Explosivstoffmolekülen besteht, von denen mindestens eines in Unternummer ML8a angegeben ist.

- b) "Treibstoffe" wie folgt:
1. alle Feststoff-"Treibstoffe" mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als
 - a) 240 Sekunden bei nichtmetallischen, nichthalogenierten "Treibstoffen",
 - b) 250 Sekunden bei nichtmetallischen, halogenierten "Treibstoffen" oder
 - c) 260 Sekunden bei metallischen "Treibstoffen",
 2. nicht belegt seit 2013,

3. "Treibstoffe" mit einer theoretischen Force größer als 1200 kJ/kg,
 4. "Treibstoffe", die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21 °C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
 5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige "Treibstoffe" (EMCDB), die bei 233 K (- 40 °C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
 6. andere "Treibstoffe", die von Unternummer ML8a erfasste Substanzen enthalten,
 7. "Treibstoffe", nicht anderweitig von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst, besonders entwickelt für militärische Zwecke;
- c) "Pyrotechnika", Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und 'Mischungen' daraus:
1. "Luftfahrzeug"-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,
Anmerkung 1: Unternummer ML8c1 erfasst nicht folgende "Luftfahrzeug"-Brennstoffe: JP-4, JP-5 und JP-8.
Anmerkung 2: "Luftfahrzeug"-Brennstoffe, die von Unternummer ML8c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.
 2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
 3. Borane wie folgt und Derivate daraus:
 - a. Carborane;
 - b. Boranhomologe wie folgt:
 1. Decaboran (14) (CAS-Nr. 17702-41-9),
 2. Pentaboran (9) (CAS-Nr. 19624-22-7),
 3. Pentaboran (11) (CAS-Nr. 18433-84-6),
 4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternehmern ML8d8 und ML8d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
 - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
 - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),*Anmerkung: Unternummer ML8c4a erfasst nicht 'Mischungen' mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.*
 5. metallische Brennstoffe, Brennstoffmischungen' oder "pyrotechnische" 'Mischungen' in Partikelform (kugelförmig, kugelähnlich, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle wie folgt und 'Mischungen' daraus:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
 - b) 'Mischungen', die einen der folgenden Stoffe enthalten:
 1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm oder

2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,

Anmerkung 1: Unternummer ML8c5 erfasst "Explosivstoffe" und Brennstoffe auch dann, wenn die Metalle oder Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Anmerkung 2: Unternummer ML8c5b erfasst metallische Brennstoffe in Partikelform nur, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt werden, um eine für militärische Zwecke formulierte 'Mischung' zu bilden, wie Flüssig"treibstoff"-Suspensionen (liquid propellant slurries), Fest"treibstoffe" oder "pyrotechnische" Mischungen'.

Anmerkung 3: Unternummer ML8c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).

6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate (z. B. Oktal (CAS-Nr. 637-12-7)) oder -palmitate,
7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
8. kugelförmiges oder kugelähnliches Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm und hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68;
10. flüssige Brennstoffe hoher Energiedichte, nicht von Unternummer ML8c1 erfasst, wie folgt:
- a) Brennstoffgemische mit sowohl festen wie flüssigen Bestandteilen (z. B. Borschlamm), mit einer massespezifischen Energiedichte größer/gleich 40 MJ/kg,
- b) andere Brennstoffe hoher Energiedichte und Brennstoffadditive (z. B. Cuban, ionische Lösungen, JP-7, JP-10), mit einer volumenspezifischen Energiedichte größer/gleich 37,5 GJ/m³, gemessen bei 293 K (20 °C) und Atmosphärendruck (101,325 kPa);

Anmerkung: Unternummer ML8c10b erfasst nicht raffinierte fossile Brennstoffe, Biobrennstoffe oder Brennstoffe für Triebwerke, zugelassen für die zivile Luftfahrt.

11. "Pyrotechnische" und selbstentzündliche Materialien wie folgt:
- a) "Pyrotechnische" oder selbstentzündliche Materialien besonders formuliert, um die Produktion von Strahlungsenergie in jedem Bereich des Infrarot(IR)-Spektrums zu erhöhen oder zu steuern,
- b) Mischungen von Magnesium, Polyetrafluorethylen (PTFE) und einem Vinylidendifluorid-Hexafluorpropylen-Copolymer (z. B. MTV);
12. Brennstoffgemische, "pyrotechnische" Mischungen oder "energetische Materialien", soweit nicht anderweitig von Nummer ML8 erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften:
- a) enthalten mehr als 0,5 % Partikel aus folgenden Materialien:
1. Aluminium,
 2. Beryllium,
 3. Bor,
 4. Zirkonium,
 5. Magnesium oder
 6. Titan,
- b) von Unternummer ML8c12a erfasste Partikel mit einer Größe kleiner als 200 nm in jeder Richtung und
- c) von Unternummer ML8c12a erfasste Partikel mit einem metallischen Anteil größer/gleich 60 %;

Anmerkung: Unternummer ML8c12 schließt Thermiten ein.

d) Oxidationsmittel wie folgt und 'Mischungen' daraus:

1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr. 140456-78-6),
2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - a) sonstige Halogene,
 - b) Sauerstoff oder
 - c) Stickstoff,

Anmerkung 1: Unternummer ML8d3 erfasst nicht Chlortrifluorid (CAS-Nr. 7790-91-2).

Anmerkung 2: Unternummer ML8d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid (CAS-Nr. 7783-54-2) in gasförmigem Zustand.

Anmerkung 3: Unternummer ML8d3 erfasst nicht Iodpentafluorid (CAS-Nr. 7783-66-6).

4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetidin) (CAS-Nr. 78246-06-7),
5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung: Unternummer ML8d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

e) Binder, Plastifizierungsmittel, Monomere und Polymere wie folgt:

1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer ML8g1 für dessen "Vorprodukte"),
2. BAMO (3,3-Bis(azidomethyl)oxethan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer ML8g1 für dessen "Vorprodukte"),
3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
5. BBTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer ML8g8 für dessen "Vorprodukte"),
6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifizierungsmittel oder energetisch wirksame Polymere, besonders formuliert für militärische Zwecke, und eine der folgenden Stoffgruppen enthaltend:
 - a) Nitrogruppen
 - b) Azidogruppen
 - c) Nitratgruppen
 - d) Nitrazogruppen oder

- e) Difluoraminogruppen,
 7. FAMA0 (3-Difluoraminomethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
 8. FEFO (Bis(2-fluor-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
 9. PPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluorpentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
 10. PPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluor-2-trifluormethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
 11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
 12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30 °C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
 13. Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen, mit einem Molekulargewicht kleiner als 10000, wie folgt:
 - a) Polyepichlorhydrindiol,
 - b) Polyepichlorhydrintriol,
 14. NENAs (Nitrateethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
 15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
 16. Poly-NIMMO (Poly(nitratomethylmethyloxethan), Poly-NMMO oder Poly(3-nitratomethyl-3-methyloxethan)) (CAS-Nr. 84051-81-0),
 17. Polynitroorthocarbonate,
 18. TVOPA (1,2,3-Tris[(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0),
 19. 4,5-Diazidomethyl-2-methyl-1,2,3-triazol (iso-DAMTR),
 20. PNO (Poly(3-nitrato-oxetan)),
 21. TMETN (Trimethylolethantrinitrat) (CAS-Nr. 3032-55-1);
- f) 'Additive' wie folgt:

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer ML8f sind 'Additive' Stoffe, die bei der Zubereitung von Sprengstoffen verwendet werden, um deren Eigenschaften zu verbessern.

1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
3. BNO (Butadiennitroxid),
4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (2,2-Bis-ethylferrocenylpropan) (CAS-Nr. 37206-42-1),
 - c) Ferrocencarbonsäuren und Ferrocencarbonsäureester,
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate, nicht anderweitig von Unternummer ML8f4 erfasst,

- f) Ethylferrocen (CAS-Nr. 1273-89-8),
 - g) Propylferrocen,
 - h) Pentylferrocen (CAS-Nr. 1274-00-6),
 - i) Dicyclopentylferrocen,
 - j) Dicyclohexylferrocen,
 - k) Diethylferrocen (CAS-Nr. 1273-97-8),
 - l) Dipropylferrocen,
 - m) Dibutylferrocen (CAS-Nr. 1274-08-4),
 - n) Dihexylferrocen (CAS-Nr. 93894-59-8),
 - o) Acetylferrocen (CAS-Nr. 1271-55-2)/1,1'-Diacetylferrocen (CAS-Nr. 1273-94-5);
5. Blei- β -resorcylat (CAS-Nr. 20936-32-7) oder Kupfer- β -resorcylat (CAS-Nr. 70983-44-7),
 6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
 7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcylat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
 8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
 9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
 10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
 11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
 12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
 13. N-Methyl-p-nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
 14. 3-Nitraza-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
 15. metallorganische Kupplungsreagentien wie folgt:
 - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
 16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
 17. Bindemittel wie folgt:
 - a) 1,1R,1S-Trimesoyl-tris(2-ethylaziridin) (HX-868, BITA) (CAS-Nr. 7722-73-8)
 - b) polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Isocyanur- oder Trimethyladipin-Grundstrukturen, auch mit einer 2-Methyl- oder 2-Ethyl-Aziridingruppe,
Anmerkung : Unternummer ML8f17b umfasst:
 - a) 1,1H-Isophthaloyl bis(2-methylaziridin) (HX-752) (CAS-Nr. 7652-64-4),
 - b) 2,4,6-Tris(2-ethylaziridin-1-yl)-1,3,5-triazin (HX-874) (CAS-Nr. 18924-91-9)
 - c) 1,1'-Trimethyladipoyl-bis(2-ethylaziridin) (HX-877) (CAS-Nr. 71463-62-2);

18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
19. superfeines Eisenoxid (Fe_2O_3) (CAS-Nr. 1317-60-8) mit einer spezifischen Oberfläche größer als $250 \text{ m}^2/\text{g}$ und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich $3,0 \text{ nm}$,
20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8);
23. TEPB (Tris(ethoxyphenyl)wismut) (CAS-Nr. 90591-48-3);

g) "Vorprodukte" wie folgt:

Ergänzende Anmerkung: Die Verweise in Unternummer ML8g beziehen sich auf erfasste "energetische Materialien", die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (3,3-Bis(chlormethyl)oxethan) (CAS-Nr. 78-71-7) (siehe auch Unternummern ML8e1 und ML8e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer ML8a28),
3. Hexabenzylhexaazaisowurtzitan-Derivate, einschließlich HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer ML8a4) und TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 182763-60-6) (siehe auch Unternummer ML8a4),
4. nicht belegt seit 2013,
5. TAT (1,3,5,7-Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer ML8a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadecalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer ML8a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer ML8a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer ML8e5),
9. DADN (1,5-Diacetyl-3,7-dinitro-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (siehe auch Unternummer ML8a13).

h. Pulver und Formteile aus 'reaktiven Materialien' wie folgt:

1. Pulver aus einem der folgenden Materialien mit einer Partikelgröße kleiner als $250 \mu\text{m}$ in jeder Richtung und nicht anderweitig von Nummer ML8 erfasst:
 - a. Aluminium,
 - b. Niob,
 - c. Bor,
 - d. Zirkonium,
 - e. Magnesium,
 - f. Titan,
 - g. Tantal,
 - h. Wolfram,
 - i. Molybdän oder
 - j. Hafnium,

2. Formteile, nicht erfasst von Nummern ML3, ML4, ML12 oder ML16, hergestellt aus von Unternummer ML8h1 erfassten Pulvern.

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer ML8h gilt:

1. 'Reaktive Materialien' sind für die Erzeugung einer exothermen Reaktion nur bei hohen Schergeschwindigkeiten und für die Verwendung als Auskleidung oder Gehäuse in Gefechtsköpfen entwickelt.
2. Pulver aus 'reaktiven Materialien' werden beispielsweise durch Mahlen in einer Hochenergie-Kugelmühle erzeugt.
3. Formteile aus 'reaktiven Materialien' werden beispielsweise durch selektives "Laser"sintern erzeugt.

Anmerkung 1: Nummer ML8 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit den in Unternummer ML8a genannten "energetischen Materialien" oder den in Unternummer ML8c genannten Metallpulvern vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),
- d) Difluoramin (HNF₂) (CAS-Nr. 10405-27-3),
- e) Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),
- f) Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1),
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) 1-Methyl-2-pyrrolidinon (N-Methyl-2-pyrrolidon) (CAS-Nr. 872-50-4),
- l) Dioctylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),
- m) Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),
- n) Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS-Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose (CAS-Nr. 9004-70-0),
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (NG) (CAS-Nr. 55-63-0),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT) (CAS-Nr. 118-96-7),
- r) Ethylendiamindinitrat (EDDN) (CAS-Nr. 20829-66-7),
- s) Pentaerythrittetranitrat (PETN) (CAS-Nr. 78-11-5),
- t) Bleiazid (CAS-Nr. 13424-46-9), normales Bleistyphnat (CAS-Nr. 15245-44-0) und basisches Bleistyphnat (CAS-Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzündler oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylglykoldinitrat (TEGDN) (CAS-Nr. 111-22-8),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure) (CAS-Nr. 82-71-3),

- w) Diethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 611-92-7), Methylthyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS-Nr. 603-54-3),
- y) Methyl-N,N-diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methylharnstoff) (CAS-Nr. 13114-72-2),
- z) Ethyl-N,N-diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethylharnstoff) (CAS-Nr. 64544-71-4),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA) (CAS-Nr. 119-75-5),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS-Nr. 836-30-6),
- cc) 2,2-Dinitropropanol (CAS-Nr. 918-52-5),
- dd) Nitroguanidin (CAS-Nr. 556-88-7) (siehe Unternummer 1C011d der Dual-Use-Liste der EU).

Anmerkung 2: Nummer ML8 gilt nicht für Ammoniumperchlorat (Unternummer ML8d2), NTO (Unternummer ML8a18) oder Catocen (Unternummer ML8f4b) mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) besonders geformt und formuliert für Gaserzeuger für zivile Verwendung,
- b) liegt als Verbindung oder Mischung mit nichtaktiven warmaushärtenden Bindemitteln oder Weichmachern vor und weist eine Masse von weniger als 250 g auf,
- c) die Masse des Wirkstoffes beträgt höchstens 80 % Ammoniumperchlorat (Unternummer ML8d2),
- d) beinhaltet nicht mehr als 4 g NTO (Unternummer ML8a18) und
- e) beinhaltet nicht mehr als 1 g Catocen (Unternummer ML8f4b).

ML9 Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe, wie folgt:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung: Siehe Nummer ML11.

a) Schiffe und Bestandteile, wie folgt:

1. Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung : Unternummer ML9a1 schließt Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für das Absetzen von Tauchern, ein.

2. Überwasserschiffe, nicht von Unternummer ML9a1 erfasst, mit einer der folgenden fest am Schiff angebrachten oder in das Schiff eingebauten Ausstattungen:

- a) automatische Waffen, erfasst in Nummer ML1, oder Waffen, die in Nummer ML2, ML4, ML12 oder ML19 erfasst sind, oder 'Montagen' oder Befestigungspunkte (hard points) für Waffen mit einem Kaliber von größer/gleich 12,7 mm;

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer ML9a2a bezieht sich der Begriff 'Montagen' auf Lafetten und Verstärkungen der Schiffsstruktur für den Zweck der Installation von Waffen.

- b) Feuerleitsysteme, die in Nummer ML5 erfasst sind;

c) beide folgenden Ausstattungen:

1. 'ABC-Schutz' und
2. 'Pre-wet oder Wash-Down-System', konstruiert für Dekontaminationszwecke, oder

Technische Anmerkung:

'Pre-wet oder Wash-Down System' im Sinne von Unternummer ML9a2c2 ist ein Seewassersprühsystem, das zum gleichzeitigen Besprühen der äußeren Aufbauten und Decks eines Schiffes fähig ist.

- d) Aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die in den Unternummern ML4b, ML5c oder ML11a erfasst sind und eines der folgenden Merkmale besitzen:
1. 'ABC-Schutz';
 2. Rumpf und Aufbauten, besonders konstruiert um den Radarrückstreuquerschnitt zu reduzieren;
 3. Einrichtungen zur Reduzierung der thermischen Signatur (z. B. ein Abgaskühlsystem), ausgenommen solche, die für die Erhöhung des Gesamtwirkungsgrades oder die Verringerung der Umweltbelastung besonders konstruiert sind, oder
 4. eine magnetische Eigenschutzanlage, konstruiert um die magnetische Signatur des gesamten Schiffes zu reduzieren;

Technische Anmerkung:

'ABC-Schutz' im Sinne von Unternummer ML9a2 ist ein abgeschlossener Innenraum, der Merkmale aufweist wie eine Überdruckbelüftung, die Trennung der Lüftungssysteme, eine limitierte Anzahl von Lüftungsöffnungen mit ABC-Filtern und eine limitierte Anzahl von Eingängen mit Luftschleusen.

- b) Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:
1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote,
 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW (1000 PS),
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
 3. Dieselmotoren mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 37,3 kW (50 PS) und
 - b) 'nichtmagnetischer' Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts,

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer ML9b3 bedeutet 'nichtmagnetisch' eine Permeabilitätszahl kleiner als 2.

4. 'außenluftunabhängige Antriebssysteme' ('AIP'), besonders konstruiert für U-Boote;

Anmerkung: Unternummer ML9b4 gilt nicht für Nuklearenergie.

Technische Anmerkung:

Ein 'AIP' im Sinne von Unternummer ML9b4 gestattet es getauchten U-Booten, das Antriebssystem ohne Zugang zu atmosphärischem Sauerstoff für einen längeren Zeitraum zu betreiben, als es sonst mit Batterien möglich wäre.

Ergänzende Anmerkung: Nukleare Antriebsausrüstung: Siehe Unternummer ML9h.

- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) U-Boot- und Torpedonetze, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

- e) nicht belegt seit 2003;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen, sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung 1: Unternummer ML9f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörper-Durchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörper-Durchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von "Laser"strahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2: Unternummer ML9f umfasst nicht übliche Schiffskörper-Durchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) geräuscharme Lager mit einer der nachstehenden Ausstattungen, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthält, besonders konstruiert für militärische Zwecke:

1. aerodynamische/aerostatische Schmierung oder magnetische Aufhängung,
2. aktiv kontrollierte Signaturunterdrückung oder
3. Schwingungsunterdrückung;

- h) nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, besonders konstruiert für in Unternummer ML9a genannte Schiffe, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder 'geänderte' Bestandteile.

Technische Anmerkung:

'Geändert' im Sinne von Unternummer ML9h bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

Anmerkung: Unternummer ML9h schließt "Kernreaktoren" ein.

ML10 "Luftfahrzeuge", "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft", "unbemannte Luftfahrzeuge" ("UAV"), Triebwerke, "suborbitale Fahrzeuge", "Luftfahrzeug"-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile wie folgt, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung: Siehe Nummer ML11.

- a) bemannte "Luftfahrzeuge" und "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft" sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) nicht belegt seit 2011;
- c) unbemannte "Luftfahrzeuge" und "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft" sowie zugehörige Ausrüstung wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. "UAV", ferngelenkte Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs), autonome programmierbare Fahrzeuge und unbemannte "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft",
 2. Startgeräte, Bergungsausrüstung und unterstützende Bodengeräte,
 3. Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert oder geändert für eine der folgenden Kategorien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. von Unternummer ML10a erfasste "Luftfahrzeuge" oder
 2. von Unternummer ML10c erfasste unbemannte "Luftfahrzeuge";

- f) Bodengeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer ML10a erfassten "Luftfahrzeuge" oder für die von Unternummer ML10d erfassten Triebwerke;

Anmerkung 1: Unternummer ML10f erfasst Ausrüstungen zum Druckbetanken und Ausrüstungen zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten, einschließlich der an Bord eines Schiffes befindlichen Ausrüstungen.

Anmerkung 2: Unternummer ML10f erfasst nicht:

1. Schleppstangen;
2. Schutzmatten und Abdeckungen;
3. Leitern, Treppen und Plattformen;
4. Unterlegkeile, Verankerungen und Verzurrungsausrüstung;

- g) nicht von Unternummer ML10a erfasste Lebenserhaltungssysteme für Flugzeugbesatzungen, Sicherheitsausrüstungen für Flugzeugbesatzungen und sonstige Einrichtungen zum Notausstieg, konstruiert für die von Unternummer ML10a erfassten "Luftfahrzeuge" oder für die von Unternummer ML10j erfassten "suborbitalen Fahrzeuge";

Anmerkung: Unternummer ML10g erfasst nicht Helme für Flugzeugbesatzungen, die nicht mit von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasster Ausrüstung ausgestattet sind und keine Montagen oder Halterungen hierfür aufweisen.

Ergänzende Anmerkung: Helme: Siehe auch Unternummer ML13c.

- h) Fallschirme, Paragleiter und zugehörige Ausrüstung wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. Fallschirme, nicht anderweitig von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst,
2. Paragleiter,
3. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z. B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);

- i) Geräte für das gesteuerte Entfalten oder automatische Lenksysteme, konstruiert für Fallschirmlasten.

- j) "suborbitale Fahrzeuge" sowie zugehörige Ausrüstung wie folgt und besonders konstruierte oder geänderte Bestandteile hierfür:

1. "suborbitale Fahrzeuge",
2. Startausrüstung, Bergungsausrüstung und unterstützende Bodengeräte,
3. Ausrüstung für die Steuerung.

Anmerkung 1: Unternummer ML10a erfasst nicht "Luftfahrzeuge" und "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft" oder Varianten dieser "Luftfahrzeuge", besonders konstruiert für militärische Zwecke, mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) kein Kampf-"Luftfahrzeug",
- b) nicht konfiguriert für militärische Verwendung und nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- c) von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für zivile Verwendung zugelassen.

Anmerkung 2: Unternummer ML10d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für die Verwendung in "zivilen Luftfahrzeugen" zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,

- b) Hubkolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für "UAV" besonders konstruiert sind.

Anmerkung 3: Im Sinne von Unternehmern ML10a, ML10d und ML10j erstreckt sich die Erfassung von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische "Luftfahrzeuge", Triebwerke oder "suborbitale Fahrzeuge", die für militärische Zwecke geändert sind, nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

Anmerkung 4: Im Sinne von Unternummer ML10a und ML10j, schließen militärische Zwecke Folgendes ein: Kampfhandlungen, militärische Aufklärung, militärischer Angriff, militärische Ausbildung, logistische Unterstützung sowie Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung.

Anmerkung 5: Unternummer ML10a erfasst nicht "Luftfahrzeuge" oder "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft", mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) erstmalig vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst sind, es sei denn, die Güter sind erforderlich, um die Sicherheits- oder Lufttüchtigkeitsstandards der Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements zu erfüllen, und
- c) nicht ausgerüstet mit Waffen, die von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst sind, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und können nicht wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden.

Anmerkung 6: Unternummer ML10d erfasst nicht Triebwerke, die erstmalig vor 1946 hergestellt wurden.

ML11 Elektronische Ausrüstung, "Raumfahrzeuge" und Bestandteile, soweit nicht anderweitig von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst, wie folgt:

- a) Elektronische Ausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Unternummer ML11a schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer elektronischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsfunktionen verwenden,
- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management-, -Generierungs- und -Verteilungsausrüstung,
- g) Lenk- und Navigationsausrüstung,
- h) digitale Troposcatter-Funkübertragungsausrüstung,
- i) digitale Demodulatoren, besonders konstruiert für die Fernmelde- oder elektronische Aufklärung;
- j) 'automatisierte Führungs- und Leitsysteme'.

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer ML11a Anmerkung j bezeichnen 'automatisierte Führungs- und Leitsysteme' elektronische Systeme zur Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe von Information, die wesentlich ist für die effektive Operation der unterstellten Gruppe, des Großverbands, des taktischen Verbands, der Einheit, des Schiffes, der Untereinheit oder des Waffensystems. Dies wird erreicht durch die Nutzung von Computern und anderer spezialisierter Hardware, konstruiert zur Unterstützung der Funktionen einer militärischen Führungs- und Leitorganisation. Die Hauptfunktionen eines 'automatisierten Führungs- und Leitsystems' sind: die effiziente automatische Erfassung, Sammlung, Speicherung und Verarbeitung von Information; die Darstellung der Lage und der Verhältnisse, die die Vorbereitung und Durchführung von Kampfoperationen beeinflussen; operationelle und taktische Berechnungen für die Zuweisung von Ressourcen zwischen den Kampfgruppen oder Elementen für die operative Kräftegliederung oder den Aufmarsch entsprechend der Mission oder dem Stadium der Operation; die Aufbereitung von Daten für die Einschätzung der Situation und für die Entscheidungsfindung zu jedem Zeitpunkt während der Operation oder Schlacht; Computer-Simulation von Operationen.

Ergänzende Anmerkung: "Software" in Verbindung mit militärischen "Software"-definierten Funkgeräten (SDR): Siehe Nummer ML21.

- b) Störausrüstung, konstruiert oder geändert, um den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit der von "Satelliten-Navigationssystemen" bereitgestellten Ortungs-, Navigations- oder Zeitdienste zu behindern, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) "Raumfahrzeuge", besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und "Raumfahrzeug"-Bestandteile, besonders konstruiert für militärische Zwecke.

ML12 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

Ergänzende Anmerkung: Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten, und Munition hierfür: Siehe Nummern ML1 bis ML4.

Anmerkung 1: Nummer ML12 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung (z. B. Hochenergie-Speicherkondensatoren), Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von Treibstoffen, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,

Ergänzende Anmerkung : Hochenergie-Speicherkondensatoren: Siehe auch Unternummer 3A001e2 der Dual-Use-Liste der EU.

- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2: Nummer ML12 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,

- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den unter a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

ML13 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen, Bestandteile und Zubehör wie folgt:

- a) Metallische oder nichtmetallische Panzerplatten mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
 2. geeignet für militärische Zwecke;
- Ergänzende Anmerkung:* Körperpanzer-Schutzplatten: Siehe Unternummer ML13d2.
- b) Konstruktionen aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) Helme und besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör dafür, wie folgt:
1. Helme, hergestellt nach militärischen Standards, militärischen Spezifikationen oder vergleichbaren nationalen Normen;
 2. Außenschalen, Innenschalen oder Polsterungen, besonders konstruiert für in Unternummer ML13c1 erfasste Helme;
 3. zusätzliche ballistische Schutzkomponenten, besonders konstruiert für in Unternummer ML13c1 erfasste Helme;

Ergänzende Anmerkung: Andere Bestandteile von oder Ausrüstung für militärische(n) Helme(n): Siehe entsprechenden Eintrag der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU.

- d) Körperpanzer oder Schutzkleidung sowie Bestandteile hierfür wie folgt:
1. weichballistische Körperpanzer oder Schutzkleidung, hergestellt nach militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Anforderungen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- Anmerkung:* Im Sinne von Unternummer ML13d1 schließen militärische Standards bzw. Spezifikationen mindestens Splitterschutz-Spezifikationen ein.
2. hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008 oder entsprechend "gleichwertige Standards") bieten.

Anmerkung 1: Unternummer ML13b schließt Helme ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosionsreaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

Anmerkung 2: Unternummer ML13c erfasst nicht Helme mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) Sie wurden erstmalig vor 1970 hergestellt und
- b) sind weder mit in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten Waren ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit derartigen Waren geändert oder konstruiert.

Anmerkung 3: Unternummern ML13c und ML13d erfassen nicht einzelne Helme, Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichem Schutz mitgeführt werden.

Anmerkung 4: Unternummer ML13c erfasst nur solche, besonders für Bombenräumpersonal konstruierten Helme, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind.

Anmerkung 5: Unternummer ML13d1 erfasst nicht Schutzbrillen.

Ergänzende Anmerkung: "Laser"schutzbrillen: Siehe Unternummer ML17o.

Ergänzende Anmerkung 1: Siehe auch Nummer 1A005 der Dual-Use-Liste der EU.

Ergänzende Anmerkung 2: "Faser- oder fadenförmige Materialien", die bei der Herstellung von Körperpanzern und Helmen verwendet werden: Siehe Nummer 1C010 der Dual-Use-Liste der EU.

ML14 'Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' oder für die Simulation militärischer Szenarien, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung im Umgang mit den von Nummer ML1 oder ML2 erfassten Feuerwaffen oder Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Anmerkung 1: Nummer ML14 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Anmerkung 2: Nummer ML14 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.

Anmerkung 3: 'Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein: Angriffssimulatoren, Einsatzflug-Übungsgeräte, Radar-Zielübungsgeräte, Radar-Zielgeneratoren, Feuerleit-Übungsgeräte, Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung, Flugsimulatoren (einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen), Radartrainer, Instrumentenflug-Übungsgeräte, Navigations-Übungsgeräte, Übungsgeräte für den Flugkörperstart, Zielerstellungsgeräte, Drohnen, Waffen-Übungsgeräte, Geräte für Übungen mit unbemannten "Luftfahrzeugen", bewegliche Übungsgeräte und Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.

ML15 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungsausrüstung;
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;
- c) Bildverstärkerausrüstung;
- d) Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternehmern ML15a bis ML15e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: Unter Nummer ML15f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkung: Nummer ML15 erfasst nicht "Bildverstärkerrohren der ersten Generation" oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von "Bildverstärkerrohren der ersten Generation".

Ergänzende Anmerkung: Waffenzielgeräte mit "Bildverstärkerrohren der ersten Generation": Siehe Nummern ML1 und ML2 sowie die Unter Nummer ML5a.

Ergänzende Anmerkung: Siehe auch die Unter Nummern 6A002a, 6A002b und 6A003b der Dual-Use-Liste der EU.

ML16 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, besonders konstruiert für eine der von Nummer ML1, ML2, ML3, ML4, ML6, ML9, ML10, ML12 oder ML19 erfassten Waren.

Anmerkung : Nummer ML16 erfasst unfertige Erzeugnisse, wenn sie anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden können.

ML17 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und "Bibliotheken" wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:
 1. unabhängige Kreiseltauchgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung,
 2. Unterwasserschwimmgeräte, besonders konstruiert für die Verwendung mit den von Unter Nummer ML17a1 erfassten Tauchgeräten;

Ergänzende Anmerkung : Siehe auch Unter Nummer 8A002q der Dual-Use-Liste der EU.

- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert oder entwickelt für militärische Zwecke;
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
- e) "Roboter", "Roboter"-Steuerungen und "Roboter"-Endeffektoren" mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566 °C) oder
 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer 'EMP'-Umgebung ('EMP' = 'elektromagnetischer Puls')

Technische Anmerkung:

'EMP' im Sinne von Unternummer ML17e3 bezieht sich nicht auf eine unbeabsichtigte Störbeeinflussung, die durch elektromagnetische Abstrahlung nahe gelegener Ausrüstung (z. B. Maschinenanlagen, Vorrichtungen oder Elektronik) oder Blitzschlag verursacht wird.

- f) "Bibliotheken", besonders entwickelt oder geändert für militärische Zwecke in Verbindung mit Systemen, Ausrüstung oder Bestandteilen, die von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden bzw. wird,
- g) nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, nicht anderweitig erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder 'geänderte' Bestandteile,

Anmerkung: Unternummer ML17g schließt "Kernreaktoren" ein.

- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, nicht anderweitig von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst,
- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische "Kernreaktoren",
- j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert oder 'geändert' zur Instandhaltung militärischer Ausrüstung,
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke,
- l) intermodale ISO-Container oder abnehmbare Fahrzeugkörper (d. h. Wechselaufbauten), besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke,
- m) Fähren, nicht anderweitig von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
- n) Testmodelle, besonders konstruiert für die "Entwicklung" der von Nummer ML4, ML6, ML9 oder ML10 erfassten Waren,
- o) "Laser"schutz-ausrüstung (z. B. Schutzeinrichtungen für Augen oder Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke,
- p) "Brennstoffzellen", nicht anderweitig von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke.

Technische Anmerkungen:

1. Nicht belegt seit 2014.

2. 'Geändert' im Sinne von Nummer ML17 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

ML18 'Herstellung'sausrüstung, Umweltprüfeinrichtungen und Bestandteile wie folgt:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder besonders geändert für die 'Herstellung' der von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten Güter, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) Umweltprüfeinrichtungen, besonders konstruiert für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten Güter, und nicht anderweitig erfasste besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Technische Anmerkung:

'Herstellung' im Sinne von Nummer ML18 schließt die Konstruktion, den Test, die Fertigung, die Erprobung und die Prüfung ein.

ML19 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen und Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) "Laser"-Waffensysteme', nicht erfasst von Unternummer ML19f;
- b) Teilchenstrahl-Waffensysteme';
- c) energiereiche Hochfrequenz-Waffensysteme';
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer ML19a bis ML19c erfassten Systeme;
- e) physische Versuchsmodelle für die von Nummer ML19 erfassten Systeme, Ausrüstungen und Bestandteile;
- f) "Laser"-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1: Von Nummer ML19 erfasste Strahlenwaffen-Systeme schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von

- a) "Lasern" mit einer Energie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2: Nummer ML19 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffen-Systeme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung
- d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) "weltraumgeeignete" Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),

- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) "weltraumgeeignete" Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Nummer ML19 sind 'Waffensysteme' konstruiert für die Beschädigung, Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts.

ML20 Kryogenische (Tiefemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (– 170 °C) zu erzeugen,

Anmerkung: Unternummer ML20a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxidharzimprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) "supraleitende" elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen oder Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung: Unternummer ML20b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mithilfe supraleitender Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzigen supraleitenden Baugruppen im Generator sind.

ML21 "Software" wie folgt:

- a) "Software", besonders entwickelt oder geändert für:

1. "Entwicklung", "Herstellung", Betrieb oder Instandhaltung von Ausrüstung, die von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst wird,
2. "Entwicklung" oder "Herstellung" von Werkstoffen und Materialien, die von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden, oder
3. "Entwicklung", "Herstellung", Betrieb oder Wartung von "Software", die von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst wird;

- b) spezifische "Software", nicht erfasst von Unternummer ML21a, wie folgt:

1. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
2. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenarien,
3. "Software" für die Ermittlung der Wirkung herkömmlicher, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
4. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C³I oder C⁴I),
5. "Software", besonders entwickelt oder geändert für die Durchführung militärischer offensiver Cyberoperationen;

Anmerkung 1: ML21b5 schließt "Software" ein, die für die Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder Störung von in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten Systemen, Ausrüstung oder "Software" entwickelt wurde, sowie entsprechende "Software" für Cyberaufklärung (cyber reconnaissance) und für Cyber-Führungs- und -Leitsysteme (cyber command and control) hierfür.

Anmerkung 2: ML21b5 findet keine Anwendung auf "Offenlegung von Sicherheitslücken" oder auf "Reaktion auf Cybervorfälle", die auf nichtmilitärische defensive Cybersicherheitsbereitschaft oder -reaktionsfähigkeit beschränkt sind.

- c) "Software", nicht erfasst von Unternummer ML21a oder ML21b, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

Ergänzende Anmerkung: "Digitalrechner" für allgemeine Zwecke, auf denen von Unternummer ML21c erfasste "Software" installiert ist: Siehe Systeme, Ausrüstung oder Bestandteile, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst sind.

ML22 "Technologie" wie folgt:

- a) "Technologie", soweit nicht von Unternummer ML22b erfasst, die für "Entwicklung", "Herstellung", Betrieb, Aufbau, Instandhaltung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung der von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten Güter "unverzichtbar" ist;
- b) "Technologie" wie folgt:

1. "Technologie", "unverzichtbar" für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Reparatur vollständiger Herstellungsanlagen für in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasste Waren, auch wenn die Bestandteile dieser Herstellungsanlagen nicht erfasst werden,
2. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung" und "Herstellung" von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur Herstellung von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
3. nicht belegt seit 2013,

Ergänzende Anmerkung: "Technologie": Siehe Unternummer ML22a (zuvor Unternummer ML22b3).

4. nicht belegt seit 2013,

Ergänzende Anmerkung: "Technologie": Siehe Unternummer ML22a (zuvor Unternummer ML22b4).

5. "Technologie", "unverzichtbar" ausschließlich für die Beimischung von "Biokatalysatoren", die von der Unternummer ML7i1 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

Anmerkung 1: "Technologie", "unverzichtbar" für "Entwicklung", "Herstellung", Betrieb, Aufbau, Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung von in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für Güter einsetzbar ist, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden.

Anmerkung 2: Nummer ML22 erfasst nicht:

- a) "Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Test) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) "Technologie", bei der es sich um "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) "Technologie" für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definition der in der Gemeinsamen Militärgüterliste verwendeten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge.

Anmerkung 1: Die Begriffsbestimmungen gelten für die gesamte Liste. Die Verweise auf Abschnittsnummern dienen nur als Hinweis und haben keinerlei Auswirkung auf die generelle Geltung der definierten Begriffe für die gesamte Liste.

Anmerkung 2: Die in diesen Begriffsbestimmungen aufgeführten Ausdrücke und Begriffe haben nur dann die definierte Bedeutung, wenn sie in "doppelte Anführungszeichen" gesetzt sind. In anderen Fällen haben Ausdrücke und Begriffe die gemeinhin akzeptierte (Wörterbuch-)Bedeutung, es sei denn, für eine spezielle Funktion wird eine punktuelle Begriffsbestimmung angegeben.

ML22	"Allgemein zugänglich" (in the public domain)	<p>Bezieht sich auf "Technologie" oder "Software", die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Copyright-Beschränkungen heben die allgemeine Zugänglichkeit von "Technologie" oder "Software" nicht auf.</p>
ML17	"Bibliothek" (parametrische technische Datenbanken) (Library (parametric technical database))	<p>Sammlung technischer Informationen, deren Nutzung die Leistungsfähigkeit der betreffenden Systeme, Ausrüstung oder Bestandteile erhöhen kann.</p>
ML15	"Bildverstärkerröhren der ersten Generation" (First generation image intensifier tubes)	<p>Elektrostatisch fokussierende Röhren, die faseroptische oder gläserne Ein- und Ausgangsfenster oder Multi-Alkali-Fotokathoden (S-20 oder S-25) verwenden, jedoch keine Mikrokanalplatten-Verstärker.</p>
ML7, 22	"Biokatalysatoren" (biocatalysts)	<p>'Enzyme' für spezifische chemische oder biochemische Reaktionen oder andere biologische Verbindungen, die chemische Kampfstoffe binden und deren Abbau beschleunigen.</p> <p><u>Technische Anmerkung:</u> 'Enzyme' (enzymes) sind "Biokatalysatoren" für spezifische chemische oder biochemische Reaktionen.</p>
ML7	"Biologische Agenzien" (biological agents)	<p>Pathogene oder Toxine, ausgewählt oder geändert (z. B. Änderung der Reinheit, Lagerbeständigkeit, Virulenz, Verbreitungsmerkmale oder Widerstandsfähigkeit gegen UV-Strahlung) für die Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, die Funktionsbeeinträchtigung von Ausrüstung, die Vernichtung von Ernten oder die Schädigung der Umwelt.</p>
ML17	"Brennstoffzelle" (fuel cell)	<p>Eine elektrochemische Einrichtung, die durch den Verbrauch von Brennstoff aus einer externen Quelle chemische Energie direkt in elektrischen Gleichstrom umwandelt.</p>
ML21	"Digitalrechner" (digital computer)	<p>Geräte, die alle folgenden Operationen in Form einer oder mehrerer diskreter Variablen ausführen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Daten aufnehmen, b) Daten oder Befehle in einem festen oder veränderbaren (beschreibbaren) Speicher speichern; c) Daten durch eine gespeicherte und veränderbare Befehlsfolge verarbeiten <u>und</u> d) Daten ausgeben. <p><u>Technische Anmerkung</u> Veränderungen an einer gespeicherten Befehlsfolge schließen den Austausch von festprogrammierten Speichervorrichtungen mit ein, nicht aber physische Veränderungen der Verdrahtung oder von Verbindungen.</p>

ML17	"Endeffektoren" (end-effectors)	Umfassen Greifer, 'aktive Werkzeugeinheiten' und alle anderen Werkzeuge, die am Anschlussflansch am Ende des "Roboter"-Greifarms bzw. der -Greifarme angebaut sind. <i>Technische Anmerkung:</i> 'Aktive Werkzeugeinheit' (active tooling unit): eine Einrichtung, die einem Werkstück Bewegungskraft, Prozessenergie oder Sensorsignale zuführt.
ML8	"Energetische Materialien" (energetic materials)	Substanzen oder Mischungen, die durch eine chemische Reaktion Energie freisetzen, welche für die beabsichtigte Verwendung benötigt wird. "Explosivstoffe", "Pyrotechnika" und "Treibstoffe" sind Untergruppen von energetischen Materialien.
ML17,21,22	"Entwicklung" (development)	Schließt alle Stufen vor der Serienfertigung ein, z. B. Konstruktion, Forschung, Analyse, Konzepte, Zusammenbau und Test von Prototypen, Pilotserienpläne, Konstruktionsdaten, Verfahren zur Umsetzung der Konstruktionsdaten ins Produkt, Konfigurationsplanung, Integrationsplanung, Layout.
ML8, 18	"Explosivstoffe" (explosives)	Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Stoffgemische, die erforderlich sind, um bei ihrer Verwendung als Primärladungen, Verstärker- oder Hauptladungen in Gefecktsköpfen, Geschossen und anderen Einsatzarten Detonationen herbeizuführen.
ML13	"Faser- oder fadenförmige Materialien" (fibrous or filamentary materials)	Umfassen: a) endlose Einzelfäden (monofilaments), b) endlose Garne und Faserbündel (rovings), c) Bänder, Webwaren, regellos geschichtete Matten und Flechtwaren, d) geschnittene Fasern, Stapelfasern und zusammenhängende Oberflächenvliese, e) frei gewachsene Mikrokristalle (Whiskers), monokristallin oder polykristallin, in jeder Länge, f) Pulpe aus aromatischen Polyamiden.
ML6, 13	"gleichwertige Standards" (equivalent standards)	Vergleichbare nationale oder internationale Standards, die von einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements anerkannt werden und auf den betreffenden Eintrag anwendbar sind.
ML 21, 22	"Herstellung" (production)	Schließt alle Fabrikationsstufen ein, z. B. Fertigungsvorbereitung, Fertigung, Integration, Zusammenbau, Kontrolle, Prüfung (Test), Qualitätssicherung.
ML9, 17	"Kernreaktor" (nuclear reactor)	Umfasst alle Bauteile im Inneren des Reaktorbehälters oder die mit dem Reaktorbehälter direkt verbundenen Bauteile, die Einrichtungen für die Steuerung des Leistungspegels des Reaktorkerns und die Bestandteile, die üblicherweise das Primärkühlmittel des Reaktorkerns enthalten oder damit in unmittelbarem Kontakt kommen oder es steuern.
ML9, 13, 17, 19	"Laser" (laser)	Ein Gerät zum Erzeugen von räumlich und zeitlich kohärentem Licht durch Verstärkung mittels stimulierter Emission von Strahlung.
ML10	"Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft" (lighter-than-air-vehicles)	Ballone und "Luftschiffe", deren Auftrieb auf der Verwendung von Heißluft oder Gasen mit einer geringeren Dichte als die der Umgebungsluft, wie zum Beispiel Helium oder Wasserstoff, beruht. <i>Technische Anmerkung</i> "Luftschiff" (airship) Ein triebwerkgetriebenes Luftfahrzeug, dessen Auftrieb durch ein Traggas aufrechterhalten wird, das leichter als Luft ist (in der Regel Helium, früher Wasserstoff).

ML1, 8, 10, 14	"Luftfahrzeug" (aircraft)	Ein Fluggerät mit feststehenden, schwenkbaren oder rotierenden (Hubschrauber) Tragflächen, mit Kipprotoren oder Kippflügeln.
ML21	"Offenlegung von Sicherheitslücken" (vulnerability disclosure)	Vorgang der Ermittlung, Meldung oder Mitteilung einer Sicherheitslücke an Einzelpersonen oder Organisationen oder der Analyse einer Sicherheitslücke mit Einzelpersonen oder Organisationen, die für die Durchführung oder Koordinierung von Maßnahmen zum Zwecke der Behebung der Sicherheitslücke zuständig sind.
ML4, 8	"Pyrotechnika" (pyrotechnics)	Mischungen aus festen oder flüssigen Treibstoffen mit Sauerstoffträgern, die nach dem Anzünden eine energetische chemische Reaktion mit kontrollierter Geschwindigkeit durchlaufen, um spezifische Zeitverzögerungen oder Wärmemengen, Lärm, Rauch, Nebel, Licht oder Infrarotstrahlung zu erzeugen. Pyrophore sind eine Untergruppe der Pyrotechnika, die keine Sauerstoffträger enthalten, sich an der Luft aber spontan entzünden.
ML21	"Reaktion auf Cybervorfälle" (cyber incident response)	Vorgang des Austauschs der erforderlichen Informationen über einen Cybersicherheitsvorfall mit Einzelpersonen oder Organisationen, die für die Durchführung oder Koordinierung von Maßnahmen zur Bewältigung des Cybersicherheitsvorfalls zuständig sind.
ML7	"Reizstoffe" (riot control agents)	Stoffe, die, unter den zu erwartenden Bedingungen bei einem Einsatz zur Bekämpfung von Unruhen, beim Menschen spontan Reizungen der Sinnesorgane oder Handlungsunfähigkeit verursachende Wirkung hervorrufen, welche innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Exposition verschwinden. (Tränengase sind eine Untermenge von "Reizstoffen".)
ML17	"Roboter" (robot)	Ein Handhabungssystem, das bahn- oder punktgesteuert sein kann, Sensoren benutzen kann und alle folgenden Eigenschaften aufweist: a) multifunktional, b) fähig, Material, Teile, Werkzeuge oder Spezialvorrichtungen durch veränderliche Bewegungen im dreidimensionalen Raum zu positionieren oder auszurichten, c) mit drei oder mehr Regel- oder Stellantrieben, die Schrittmotoren einschließen können, <u>und</u> d) mit "anwenderzugänglicher Programmierbarkeit" durch Eingabe-/Wiedergabe-Verfahren (teach/playback) oder durch einen Elektronenrechner, der auch eine speicherprogrammierbare Steuerung sein kann, d. h. ohne mechanischen Eingriff. "Anwenderzugängliche Programmierbarkeit" bedeutet die Möglichkeit für den Anwender, "Programme" einzufügen, zu ändern oder auszutauschen durch andere Maßnahmen als durch a) eine physikalische Veränderung der Verdrahtung oder von Verbindungen <u>oder</u> b) das Setzen von Funktionsbedienelementen einschließlich Parametereingaben. <u>Anmerkung:</u> Diese Definition umfasst nicht folgende Geräte: 1. ausschließlich hand- oder fernsteuerbare Handhabungssysteme, 2. Handhabungssysteme mit festem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm wird durch feste Anschläge wie Stifte oder Nocken mechanisch begrenzt. Der Bewegungsablauf und die Wahl der Bahnen oder Winkel können mechanisch, elektronisch oder elektrisch nicht geändert werden,

		<p>3. mechanisch gesteuerte Handhabungssysteme mit veränderlichem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm wird durch feste, aber verstellbare Anschläge wie Stifte und Nocken mechanisch begrenzt. Der Bewegungsablauf und die Wahl der Bahnen oder Winkel sind innerhalb des festgelegten Programmablaufs veränderbar. Veränderungen oder Modifikationen des Programmablaufs (z. B. durch Wechsel von Stiften oder Austausch von Nocken) in einer oder mehreren Bewegungsachsen werden nur durch mechanische Vorgänge ausgeführt,</p> <p>4. nicht antriebsgeregelt Handhabungssysteme mit veränderlichem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm ist veränderbar, der Ablauf erfolgt aber nur nach dem Binärsignal von mechanisch festgelegten elektrischen Binärgeräten oder verstellbaren Anschlägen,</p> <p>5. Regalförderzeuge, die als Handhabungssysteme mit kartesischen Koordinaten bezeichnet werden und als wesentlicher Bestandteil vertikaler Lagereinrichtungen gefertigt und so konstruiert sind, dass sie Lager gut in die Lagereinrichtungen einbringen und aus diesen entnehmen.</p>
ML11	"Satelliten-Navigationssystem" (satellite navigation system)	<p>Ein System, das aus Bodenstationen, einer Konstellation von "Satelliten" und Empfangsgeräten besteht und die Berechnung der Standorte von Empfangsgeräten auf der Grundlage der von den "Satelliten" empfangenen Signale ermöglicht.</p> <p>Der Begriff schließt weltweite Satelliten-Navigationssysteme und regionale Satelliten-Navigationssysteme ein.</p> <p><u>Technische Anmerkung 1:</u> "Satellit" (satellite)</p> <p>Andere "Raumfahrzeuge" als "Raumfähren", die dazu konstruiert sind, in einer Umlaufbahn um die Erde oder einen anderen Himmelskörper betrieben zu werden. "Satelliten" umfassen auch Orbitalstationen.</p> <p><u>Technische Anmerkung 2:</u> "Raumfahrzeuge" (spacecraft)</p> <p>Ein Fahrzeug, das dazu konstruiert ist, als "Satellit", "Raumsonde" oder "Raumfähre" im Weltraum betrieben zu werden, dort zu verbleiben oder sich durch den Weltraum zu bewegen.</p> <p><u>Technische Anmerkung 3:</u> "Raumfähre" (space vehicle)</p> <p>Ein "Raumfahrzeug", das dazu konstruiert ist, Fracht oder Personen zu befördern.</p> <p><u>Anmerkung:</u> "Raumfähren" umfassen auch Fahrzeuge, die dazu konstruiert sind, sicher auf die Erde zurückzukehren.</p> <p><u>Technische Anmerkung 4:</u> "Raumsonde" (space probe)</p> <p>Ein anderes "Raumfahrzeug" als ein "Satellit" oder eine "Raumfähre", das dazu konstruiert ist, nicht zur Erde zurückzukehren.</p>
ML4, 11, 21	"Software" (software)	<p>Eine Sammlung eines oder mehrerer "Programme" oder "Mikroprogramme", die auf einem beliebigen greifbaren (Ausdrucks-)Medium fixiert sind.</p> <p><u>Technische Anmerkung 1</u> "Programm" (program)</p> <p>Eine Folge von Befehlen zur Ausführung eines Prozesses in einer Form oder umsetzbar in eine Form, die von einem elektronischen Rechner ausführbar ist.</p> <p><u>Technische Anmerkung 2</u> "Mikroprogramm" (microprogram)</p> <p>Eine in einem speziellen Speicherbereich dauerhaft gespeicherte Folge von elementaren Befehlen, deren Ausführung durch das Einbringen des Referenzbefehls in ein Befehlsregister eingeleitet wird.</p>

ML10	"Suborbitale Fahrzeuge" (sub-orbital craft)	<p>Ein Fahrzeug mit einer Hülle für die Beförderung von Personen oder Fracht, das dazu konstruiert ist,</p> <p>a) oberhalb der Stratosphäre betrieben zu werden,</p> <p>b) ausschließlich nichtorbitale Flugbahnen auszuführen <u>und</u></p> <p>c) wieder auf der Erde zu landen, wobei die Insassen unversehrt bzw. die Ladung unbeschädigt bleibt.</p>
ML20	"Supraleitend" (superconductive)	<p>Bezeichnet Materialien (d. h. Metalle, Legierungen oder Verbindungen), die ihren elektrischen Widerstand vollständig verlieren können, d. h., sie können unbegrenzte elektrische Leitfähigkeit erreichen und sehr große elektrische Ströme ohne Joule'sche Erwärmung übertragen.</p> <p><u>Technische Anmerkung:</u></p> <p>Der "supraleitende" Zustand eines Materials ist jeweils gekennzeichnet durch eine "kritische Temperatur", ein kritisches Magnetfeld, das eine Funktion der Temperatur ist, und eine kritische Stromdichte, die eine Funktion des Magnetfelds und der Temperatur ist.</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>"Kritische Temperatur (auch als Sprungtemperatur bezeichnet)" (critical temperature (or transition temperature)) eines speziellen "supraleitenden" Materials ist die Temperatur, bei der das Material den Widerstand gegen den Gleichstromfluss vollständig verliert.</p>
ML22	"Technologie" (technology)	<p>Spezifisches technisches Wissen, das für "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von 'technischen Unterlagen' oder 'technischer Unterstützung' verkörpert. "Technologie", die entsprechend der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU einer Erfassung unterliegt, wird von Nummer ML22 erfasst.</p> <p><u>Technische Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 'Technische Unterlagen' (technical data): können verschiedenartig sein, z. B. Blaupausen, Pläne, Diagramme, Modelle, Formeln, Algorithmen, Tabellen, Konstruktionspläne und -spezifikationen, Beschreibungen und Anweisungen in Schriftform oder auf anderen Medien aufgezeichnet, wie Magnetplatten, Bänder oder Lesespeicher. 2. 'Technische Unterstützung' (technical assistance): kann verschiedenartig sein, z. B. Unterweisung, Vermittlung von Fertigkeiten, Schulung, Arbeitshilfe, Beratungsdienste, und kann auch die Weitergabe von 'technischen Unterlagen' einbeziehen. 3. "Verwendung": Betrieb, Aufbau (einschließlich Vor-Ort-Aufbau), Wartung (Test), Reparatur, Überholung und Wiederaufbereitung.
ML8	"Treibstoffe" (propellants)	<p>Substanzen oder Mischungen, die durch eine chemische Reaktion mit kontrollierter Abbrandrate große Volumina heißer Gase produzieren, um damit mechanische Arbeit zu verrichten.</p>
ML10	"Unbemanntes Luftfahrzeug" ("UAV") (unmanned aerial vehicle (UAV))	<p>"Luftfahrzeug", das in der Lage ist, ohne Anwesenheit einer Person an Bord einen Flug zu beginnen und einen kontrollierten Flug beizubehalten und die Navigation durchzuführen.</p>

ML22	"Unverzichtbar" (required)	Bezieht sich – auf "Technologie" angewendet – ausschließlich auf den Teil der "Technologie", der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristiken oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Diese "unverzichtbare" "Technologie" kann auch für verschiedenartige Produkte einsetzbar sein.
ML8	"Vorprodukte" (precursors)	Spezielle Chemikalien, die für die Herstellung von Sprengstoffen verwendet werden.
ML19	"Weltraumgeeignet" (space-qualified)	Konstruiert oder gefertigt oder nach erfolgreicher Erprobung als geeignet befunden für den Einsatz in Höhen von mehr als 100 km über der Erdoberfläche. <i>Anmerkung:</i> <i>Wird für einen konkreten Gegenstand durch Erprobung festgestellt, dass er "weltraumgeeignet" ist, so bedeutet dies nicht, dass andere Gegenstände desselben Fertigungsloses oder derselben Modellreihe "weltraumgeeignet" sind, es sei denn, sie wurden einzeln erprobt.</i>
ML22	"Wissenschaftliche Grundlagenforschung" (basic scientific research)	Experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.
ML4, 10	"Zivile Luftfahrzeuge" (civil aircraft)	Sind solche "Luftfahrzeuge", die mit genauer Bezeichnung in veröffentlichten Zulassungsverzeichnissen der zivilen Luftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für den zivilen Verkehr auf Inlands- und Auslandsrouten oder für rechtmäßige zivile Privat- oder Geschäftsflüge registriert sind.



C/2025/1501

6.3.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114650

(C/2025/1501)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.11.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114650
Mitgliedstaat	Schweden
Region	Schweden
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Statligt stöd för att avveckla minkuppfödning
Rechtsgrundlage	Förordning om statligt stöd för att avveckla minkuppfödning
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen zur Stilllegung von Kapazitäten aus Gründen der Tier-, Pflanzen- oder Humangesundheit sowie aus Hygiene-, Ethik- oder Umweltgründen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 180 000 000 SEK Jährliche Mittel: 180 000 000 SEK
Beihilfehöchstintensität	100.0%
Laufzeit	bis zum 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Sonstige Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Sveriges jordbruksverk Skeppsbrogatan 2 55182
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1558

6.3.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/1558)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Campo de Borja“

PDO-ES-A0180-AM04

Datum der Mitteilung: 13.12.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

NEUE FAKULTATIVE ANGABE BEI DER KENNZEICHNUNG

BESCHREIBUNG:

Die Angabe „Garnachas Históricas“ bei der Kennzeichnung wird für sortenreine Weine der Sorte Garnacha Tinta aufgenommen, sofern die zur Erzeugung verwendeten Trauben von Rebflächen stammen, die mindestens 35 Jahre alt sind.

Diese Änderung betrifft die Kennzeichnungsvorschriften (Abschnitt 8 der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einzigsten Dokuments).

Sie wird als Standardänderung angesehen, da gemäß Artikel 24 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 weder eine Änderung des Namens, der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses vorgenommen wird noch die Gefahr besteht, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, noch weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses erfolgen

BEGRÜNDUNG:

Durch die Aufnahme der fakultativen Angabe „Garnachas Históricas“ sollen Rebflächen, auf denen Trauben der Sorte Garnacha Tinta angebaut werden und die mindestens 35 Jahre alt sind, geschützt, besser zur Geltung gebracht und aufgewertet werden.

Die Angabe dient als Unterscheidungsmerkmal, das dem Erzeugnis einen Mehrwert verleiht, den Erzeuger heraushebt und die historische und kulturelle Bedeutung von Garnacha Tinta sowie seinen Wert als kulturelles Erbe stärkt. Daher trägt der besondere Schutz dieser Rebflächen auch zur Erhaltung der Identität des Weins mit dem Namen „Campo de Borja“ bei.

Die Angabe betont somit die Einzigartigkeit und die besondere Qualität von Wein, der aus Trauben von alten Rebstöcken gewonnen wird. Zudem vermittelt sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern einerseits den ökologischen Wert, der sich aus den für die Nachhaltigkeit des ländlichen Raums erforderlichen Verfahren zur Erhaltung dieser alten Rebflächen, der Umwelt und der Landschaft ergibt, und andererseits den gesellschaftlichen Wert, da die Solidarität und die Weitergabe von Know-how zwischen den Generationen gefördert werden.

All dies soll sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu mehr Anerkennung und einem höheren Ansehen der Region als Erzeugungsgebiet von Qualitätsweinen führen und so zu einer besseren Positionierung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Campo de Borja“ beitragen.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Campo de Borja

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein
3. Likörwein
5. Qualitätsschaumwein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**1. *Weiß- und Roséweine*

KURZBESCHREIBUNG

Weißwein:

Aussehen: rein, kristallklar, gelblich-grünlich. Geruch: blumig, fruchtig, reintonig. Geschmack: frisch, säuerlich.

Roséwein:

Aussehen: rein, kristallklar, rosa (reintonig). Geruch: fruchtig, blumig. Geschmack: frisch, säuerlich, fruchtig.

* Maximaler Schwefeldioxidgehalt: 250 mg/l bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l.

* Gesamtalkoholgehalt (in % vol): darf für Weine, die ohne Anreicherung gewonnen wurden, 15 % vol überschreiten.

* Nicht angegebene Analyseparameter entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10

— Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 200

2. *Rotwein*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: rein, kristallklar, rot (kirschrot).

Geruch: fruchtig, reif, blumig.

Geschmack: langer Abgang, angenehm, strukturiert, fleischig, vollmundig.

- * Maximaler Schwefeldioxidgehalt: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l.
- * Gesamtalkoholgehalt (in % vol): darf für Weine, die ohne Anreicherung gewonnen wurden, 15 % vol überschreiten.
- * Nicht angegebene Analyseparameter entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 150

3. *Qualitätsschaumwein*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: rein, kristallklar, gelb oder rosa (je nachdem, ob es sich um Weiß- oder Roséwein handelt).

Geruch: fruchtig und/oder blumig.

Geschmack: säuerlich, ausgewogen, frisch.

- * Nicht angegebene Analyseparameter entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 10,83
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 160

4. *Natürlicher Süßwein*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: je nach Grundwein (Weiß-, Rosé- oder Rotwein) mit grünen, violetten oder roten Farbtönen.

Geruch: mit klaren, intensiveren Aromen, ohne sich vom Aroma des Grundweins zu entfernen.

Geschmack: intensiv, angenehm am Gaumen mit einer gewissen Süße, die dem Zuckergehalt entspricht, mit Anklängen an kandierte oder getrocknete Früchte.

- * Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei Weiß- und Roséweinen 200 mg/l und bei Rotweinen 150 mg/l, bei einem Zuckergehalt von < 5 g/l.
- * Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei Weiß- und Roséweinen 250 mg/l und bei Rotweinen 200 mg/l, bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l.
- * Nicht angegebene Analyseparameter entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 13
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 20
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. *Spätlesen*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: je nach Grundwein (Weiß-, Rosé- oder Rotwein) mit grünen, violetten oder roten Farbtönen.

Geruch: mit klaren, intensiveren Aromen, ohne sich vom Aroma des Grundweins zu entfernen.

Geschmack: intensiv, angenehm am Gaumen mit einer gewissen Süße, die dem Zuckergehalt entspricht, mit Anklängen an kandierte oder getrocknete Früchte.

- * Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei Weiß- und Roséweinen 200 mg/l und bei Rotweinen 150 mg/l, bei einem Zuckergehalt von < 5 g/l.
- * Maximaler Schwefeldioxidgehalt bei Weiß- und Roséweinen 250 mg/l und bei Rotweinen 200 mg/l, bei einem Zuckergehalt von \geq 5 g/l.
- * Nicht angegebene Analyseparameter entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 13
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 15
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

6. *Likörwein*

KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: je nach Grundwein (Weiß-, Rosé- oder Rotwein) mit grünen, violetten oder roten Farbtönen.

Geruch: mit klaren, intensiveren Aromen, ohne sich vom Aroma des Grundweins zu entfernen.

Geschmack: intensiv, angenehm am Gaumen mit einer gewissen Süße, die dem Zuckergehalt entspricht, mit Anklängen an kandierte oder getrocknete Früchte.

- * Schwefeldioxidgehalt von 200 mg/l bei einem Zuckergehalt \geq 5 g/l.
- * Nicht angegebene Analyseparameter entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 15

- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 15
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 150

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1.

Anbauverfahren

Die Anbaudichte beträgt mindestens 1 500 Rebstöcke und höchstens 4 000 Rebstöcke je Hektar, die gleichmäßig auf die gesamte Anbaufläche verteilt sind.

2.

Spezifisches önologisches Verfahren

Zur Gewinnung von Weinen mit dem geschützten Namen werden ausschließlich gesunde Trauben mit dem notwendigen Reifegrad gelesen, wenn sie einen Zuckergehalt von mindestens 170 g/l Most haben. Trauben, die nicht makellos sind, werden ausgesondert.

Der Druck bei der Most- oder Weingewinnung und der Trennung vom Trester sollte so angepasst sein, dass der Ertrag 74 Liter Wein pro 100 kg geernteter Trauben nicht übersteigt.

5.2. Höchsterträge

1. Rote Rebsorten

8 000 kg Trauben je Hektar

2.

59,2 Hektoliter je Hektar

3. Weiße Rebsorten

10 000 kg Trauben je Hektar

4.

74 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet der g. U. „Campo de Borja“ umfasst die folgenden Gemeinden der Provinz Zaragoza in der Autonomen Gemeinschaft Aragonien: Agón, Ainzón, Alberite, Albeta, Ambel, Bisimbre, Borja, Bulbunte, Bureta, El Buste, Fuendejalón, Magallón, Maleján, Pozuelo de Aragón, Tabuena und Vera de Moncayo, ebenso wie die Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 des Gemeindegebiets Mallén und die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 19 des Gemeindegebiets Fréscano.

7. Keltertraubensorte(n)

CABERNET SAUVIGNON

CALADOC

CHARDONNAY

GARNACHA BLANCA

GARNACHA TINTA

GARNACHA TINTORERA
MACABEO - VIURA
MARSELÁN
MAZUELA
MERLOT
MOSCATEL DE ALEJANDRÍA
MOSCATEL DE GRANO MENUDO
SAUVIGNON BLANC
SYRAH
TEMPRANILLO
VERDEJO
VIOGNIER

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

WEIN

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet basiert auf der historischen Tradition, die bis in die Zeit vor 1203 zurückgeht. Das Veruela-Kloster übte einen großen Einfluss auf die Entwicklung des Weinbaus aus und trug dazu bei, eine bis heute bestehende Tradition zu bewahren, weiterzuentwickeln und zu stärken. Die geringen Niederschläge, der sogenannte Cierzo (Nordwind) und die plötzlichen Temperaturschwankungen wirken sich auf die organoleptischen Merkmale der Weine aus. Der Nordwind bewirkt eine intensive Evotranspiration, sodass der Boden eine geringe Feuchtigkeit aufweist; dadurch entsteht ein andauernder Wassermangel, der den Weinstöcken Kraft nimmt. Dementsprechend ist die Phenolreifeung sehr langsam, was den Weinen ausgeprägte Aromen und intensive Farbtöne verleiht.

LIKÖRWEIN

Die Tradition der Likörweine mit der g. U. „Campo de Borja“ besteht seit mehreren Jahrhunderten. Die geografischen und klimatischen Bedingungen in der Gegend bewirken einen sehr hohen Reifegrad, der zusammen mit den Merkmalen der Rebflächen, den geringen Erzeugungsmengen und der späten Lese zu einem eigenen Charakter führt, bei dem die Aromen sehr reifer oder sogar überreifer Früchte vorherrschen; diese Eigenschaften sind besonders gut für Likörweine geeignet.

QUALITÄTSSCHAUMWEIN

Die Qualitätsschaumweine werden durch die natürlichen Gegebenheiten des Gebiets beeinflusst: Die Art der Böden, die Witterung und die Weinbauverfahren verleihen diesen Erzeugnissen ihre spezifischen optischen, geruchlichen und geschmacklichen Merkmale. Da diese Schaumweine nach dem traditionellen Verfahren hergestellt werden, sind sie mild und cremig mit Aromen und Geschmacksnuancen, die typisch für die in dem geografischen Gebiet erzeugten Weine sind. Die zweite Gärung in der Flasche und der Ausbau auf der Weinhefe führen zu feiner, anhaltender Perlage und einem fruchtigen und eleganten Aroma.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die jeweils eigenen Handelsetiketten jedes eingetragenen Handelsunternehmens müssen dem Regulierungsausschuss vorgelegt werden, damit sie nach einer Kontrolle der in dieser Produktspezifikation aufgeführten Anforderungen im Etikettenverzeichnis erfasst werden können.

Die Etiketten müssen folgende Angabe enthalten: Denominación de Origen „Campo de Borja“ [Ursprungsbezeichnung „Campo de Borja“]. Das für den Verbrauch bestimmte Erzeugnis muss mit vom Regulierungsausschuss ausgegebenen nummerierten Garantie siegeln versehen sein, die in der eingetragenen Weinkellerei so aufgebracht werden müssen, dass eine Wiederverwendung ausgeschlossen ist.

Die traditionellen Begriffe, die für die Weine mit der g. U. „Campo de Borja“ verwendet werden können, sind Folgende:

- Traditioneller Begriff gemäß Artikel 112 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates: Denominación de Origen [Ursprungsbezeichnung]
- Traditionelle Begriffe gemäß Artikel 112 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates: „Crianza“, „Reserva“, „Gran Reserva“, „Añejo“, „Noble“, „Clásico“, „Rancio“, „Superior“ und „Viejo“.

Die zusätzlichen Angaben, die im Rahmen der Kennzeichnung bezüglich des Herstellungsverfahrens verwendet werden dürfen, sind Folgende: „Naturalmente dulce“ (natürlich süß), „Vendimia tardía“ (Spätlese), „Maceración carbónica“ (Kohlensäuremischung), „Roble“ (Eichenholz), und „Fermentado en barrica“ (Fassgärung).

Die Zusatzangabe „Garnachas Históricas“ darf bei sortenreinen Weinen verwendet werden, die aus Trauben der Sorte Garnacha Tinta hergestellt werden, sofern die Trauben von Rebflächen stammen, die mindestens 35 Jahre alt sind.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Verpackung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Verpackung muss innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets gemäß Nummer 4 der Produktspezifikation erfolgen, sodass der Ursprung des Erzeugnisses garantiert werden kann.

Der Transport und die Abfüllung außerhalb des Erzeugungsgebiets können die Qualität des Weins beeinträchtigen, da dieser Redoxreaktionen, Temperaturschwankungen und weiteren Einflüssen ausgesetzt werden kann, die umso schwerwiegender sind, je größer die zurückgelegte Entfernung ist. Mit der Abfüllung am Ursprungsort können die Merkmale und die Qualität des Erzeugnisses beibehalten werden.

Die Abfüllung ist ein wichtiger Vorgang, bei dem strengste Anforderungen eingehalten werden müssen, denn anderenfalls können die Qualität des Erzeugnisses stark beeinträchtigt und die Merkmale verändert werden.

Deswegen und angesichts der Erfahrung und des umfassenden Fachwissens über die besonderen Merkmale der Weine, die die Weinkellereien der g. U. „Campo de Borja“ im Laufe der Jahre erworben haben, muss die Abfüllung am Ursprungsort erfolgen, sodass alle physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften dieser Weine erhalten bleiben können.

Link zur Produktspezifikation

https://www.aragon.es/documents/d/guest/202412_pliego_condiciones_dop_campo_borja_vigente



C/2025/1571

6.3.2025

Mitteilung an betroffene Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen

(C/2025/1571)

Min Aung Hlaing (Nr. 15), Myint Swe (Nr. 16), Sein Win (Nr. 18), Thein Soe alias U Thein Soe (Nr. 19), Mya Tun Oo (Nr. 20), Moe Myint Tun (Nr. 24), Than Hlaing (Nr. 25), Sai Long Hseng (Nr. 32), Tin Aung San (Nr. 40), Ni Lin Aung (Nr. 64), Kan Zaw (Nr. 66), Phone Myat (Nr. 75), Thet Pon (Nr. 77), Htein Win (Nr. 78), Nyunt Win Swe (Nr. 81), Maung Maung Aye (Nr. 89), Kyaw Swar Lin alias Kyaw Swar Linn (Nr. 95) – Personen, die im Anhang des Beschlusses 2013/184/GASP des Rates⁽¹⁾ und in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma aufgeführt sind – wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen mit geänderter Begründung und/oder geänderten Informationen aufrechtzuerhalten. Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie **bis zum 14. März 2025** beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene geänderte Begründung für ihre Aufnahme in die Liste zu erhalten.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 75.

⁽²⁾ ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1.